LANDKREIS BÖBLINGEN

Anlage zu
Kreistagsdrucksache
Nr. 244/2021

Schlussbericht

Örtliche Prüfung des **Jahresabschlusses 2020**
des **Abfallwirtschaftsbetriebs**
des Landkreises Böblingen

Prüfung und Kommunalaufsicht
Böblingen, 11. November 2021

Inhalt

1 VORBEMERKUNGEN 6
1.1 Allgemeines 6
1.2 Prüfungsauftrag 6
1.3 Prüfungsrecht 7
1.4 Inhalt und Umfang der Prüfung 7
1.5 Durchführung 8
1.6 Abwicklung Jahresabschluss 2019 8
1.7 Überörtliche Prüfung 9
2 PRÜFUNG JAHRESABSCHLUSS 2020 10
2.1 Allgemeines 10
2.2 Wirtschaftsplan 10
2.2.1 Erfolgsplan 11
2.2.2 Erfolgsrechnung 13
2.2.2.1 Erträge 14
2.2.2.2 Aufwendungen 14
2.2.3 Vermögensplan 15
2.2.4 Vermögensrechnung 16
2.3 Bilanz 17
2.4 Anlagevermögen 18
2.4.1 Immaterielles Vermögen 19
2.4.2 Sachanlagen 19
2.4.3 Anlagen im Bau 20
2.4.4 Inventarisierung 20
2.4.5 Finanzanlagen 21
2.5 Umlaufvermögen 21
2.5.1 Vorräte 22
2.5.2 Forderungen 22

2.5.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 22
2.5.4 Forderungen aus Gebühren 23
2.5.5 Forderungen aus Beteiligungen 24
2.5.6 Kassen und Guthaben 25
2.5.7 Girokonten 25
2.5.8 Festgelder 25
2.5.9 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 25
2.6 Eigenkapital 26
2.6.1 KAG-Ausgleich 26
2.6.2 Handelsrechtliches Ergebnis 27
2.6.3 Gebührenrechtliches Ergebnis 27
2.6.4 Betriebszweige MA und AEV 29
2.6.5 Betriebszweig DSD 29
2.7 Rückstellungen 30
2.7.1 Rückstellungen Pensionen und Beihilfen 31
2.7.2 Rückstellungen nach dem KAG 31
2.8 Verbindlichkeiten 32
2.8.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 32
2.9 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) 33
2.9.1 Umsatzerlöse 33
2.9.1.1 Müllgebühren 34
2.9.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen 34
2.9.3 Abschreibungen 34
2.9.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen 35
2.9.4.1 Mieten und Pachten 35
2.9.4.2 Nachsorgerückstellungen 35
2.9.5 Zinsen 35
2.10 Belegprüfung 36
2.11 Interne Regelungen 36

2.11.1 Zuständigkeitsordnung 36
2.11.2 Betriebssatzung 37
2.11.3 Beschaffung 37
2.11.4 Internes Kontrollsystem 37
2.12 Fazit Jahresabschluss 2020 38
3 PRÜFUNGEN IM RAHMEN DER VERGABEKONTROLLE 39
3.1 Vorbemerkung 39
3.2 Vergaben im Baubereich 39
3.3 Vergaben im Liefer-/Dienstleistungsbereich 40
3.4 Fachtechnische Beratungsleistungen 41
3.5 Fazit Vergabekontrollstelle 41
4 ÖRTLICHE BAUPRÜFUNG 42
4.1 Lieferung und Installation einer Freiflächen PV-Anlage auf der Kreismülldeponie in Sindelfingen 42
4.1.1 Gegenstand der Prüfung 42
4.1.2 Umfang der Prüfung 42
4.1.3 Weitere Behandlung der Prüfungsfeststellungen 42
4.1.4 Vollständigkeit der Projektunterlagen 42
4.1.4.1 Baugenehmigung / Umwandlungsgenehmigung Waldfläche 43
4.1.4.2 Vergabeakten 43
4.1.4.3 Rechnungsakten 43
4.1.4.4 Ergebnis der Prüfung der Projektunterlagen 43
4.1.5 Vergabeprüfung 44
4.1.5.1 Wahl der Vergabeart 44
4.1.5.2 Bindefrist der Angebote 44
4.1.5.3 Verjährung von Mängelansprüchen 45
4.1.5.4 Vertragsstrafe 45
4.1.5.5 Kennzeichnung der Angebote 46

4.1.5.6 Prüfung der Angebote 46
4.1.5.7 Preisspiegel 47
4.1.5.8 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister 47
4.1.5.9 LTMG-Vertragsstrafe 48
4.1.5.10 Ergebnis der Vergabeprüfung 48
4.1.6 Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme 48
4.1.6.1 Prüfung der Baurechnungen 48
4.1.6.2 Nachlässe 49
4.1.6.3 Kostenfeststellung 49
4.1.6.4 Abnahmeniederschrift 50
4.1.6.5 Unterrichtung über Schlusszahlung bei Bauleistungen 50
4.1.6.6 Ergebnis der Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme 50
4.2 Fazit Bauprüfung 50
5 PERSONALWESEN 51
5.1 Inhalt und Umfang der Prüfung 51
5.2 Aktenführung 51
5.3 Gehaltsabrechnung 52
5.4 Tarifbeschäftigte 53
5.4.1 Tariferhöhung 53
5.4.2 Corona-Sonderzahlung 53
5.4.3 Neueinstellungen 54
5.4.4 Festanstellungen/Weiterbeschäftigungen 54
5.4.5 Höhergruppierungen 54
5.4.6 Leistungsentgelt 56
5.4.7 Dienstjubiläen 57
5.4.8 Geringfügig Beschäftigte 57
5.5 Beamte 58
5.5.1 Beförderungen 58

5.5.2 Dienstjubiläum 58

5.5.3 Jubiläumsdienstzeiten 59

5.6 Altersteilzeit 60

5.7 Leistungsprämien 61

5.8 Fazit Personalprüfung 61

6 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2020 62

7 BESCHLUSSEMPFEHLUNG 63

Im Text häufig verwendete Abkürzungen:

AEV	Betriebszweig Abfallentsorgung und –verwertung
Afa	Abschreibung für Abnutzung
AWB	Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BS	Betriebssatzung
BVL	Bioabfallverwertung GmbH
COS	Software für Objektverwaltung
DA	Dienstanweisung
DSD	Duales System Deutschland GmbH
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
InvR	Inventurrichtlinie
JA	Jahresabschluss
KAG	Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg
LKreiWiG	Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg
LBesGBW	Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg
LJ	laufendes Jahr
LKrO	Landkreisordnung
LOB	Leistungsorientierte Bezahlung
LV	Leistungsverzeichnis
MA	Betriebszweig Müllabfuhr
SAP/R3	ADV-Verfahren für die Finanzbuchhaltung
SGL	Sachgebietsleitung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UVA	Umwelt- und Verkehrsausschuss
VJ	Vorjahr
WPL	Wirtschaftsplan
ZO	Zuständigkeitsordnung
ZV RBB	Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Seit 01.01.1992 wird die Abfallentsorgung als Eigenbetrieb geführt. Die Rechtsverhältnisse des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen (AWB) werden neben dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vom 17.06.2020 durch die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 22.10.2020 sowie die Betriebssatzung (BS) vom 01.04.2020 geregelt. Eine Werkleitung ist bestellt und ein beschließender Ausschuss (Werksausschuss/UVA) gebildet worden. Auf den 01.04.2020 bestellte der Umwelt- und Verkehrsausschuss (UVA) Herrn Wuttke zum Ersten Werkleiter, Herrn Hörmann und Herrn Koch zu Werkleitern.

Der AWB ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 1 LKreiWiG vom 17.12.2020. Der Betriebszweck des AWB sind die Entsorgung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Böblingen sowie der Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen und Deponien.
Die 15. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung für das Jahr 2020 beschloss der Kreistag am 16.12.2019. Wesentliche Änderungen waren ein Anstieg der Abfallgebühren und die Angleichung der Leerungsgebühren von Haushalt und Gewerbe bei den 120 l und 240 l-Tonnen.

Darüber hinaus kann der AWB alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben (§ 1 Abs. 2 BS).
Er kann sich an Unternehmen oder Zweckverbänden beteiligen, die dem Betriebszweck dienen (§ 1 Abs. 2 BS). Ein Stammkapital ist nicht festgesetzt worden (§ 3 BS).
Der AWB führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung unter Verwendung des ADV-Verfahrens SAP R/3 (§ 6 Abs.1 EigBVO).
Der AWB erfüllt hoheitliche Aufgaben, in denen er von der Umsatzsteuer befreit ist. Es sind ihm steuerpflichtige Bereiche (Betrieb gewerblicher Art) zugeordnet.

1.2 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht für die örtliche Prüfung des AWB ergibt sich aus § 48 Landkreisordnung (LKrO) i. V. m. §§ 110

und 111 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO), § 16 Abs. 2 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und §§ 10 und 11 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

1.3 Prüfungsrecht

Die Prüfungs- und Informationsrechte übertrug der Kreistag nach § 48 LKrO i.V.m. §§ 109 Abs. 2 und 112 Abs. 2 GemO auf die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht des Landkreises Böblingen (KT-Drucksache Nr. 131/1999 vom 22.11.1999).

1.4 Inhalt und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss 2020 wurde entsprechend § 111 Abs. 1 i. V. m. § 110 Abs. 1 GemO vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen, den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren
- der Wirtschaftsplan eingehalten wurde, die Abweichungen begründet waren, die notwendigen Entscheidungen der zuständigen Organe eingeholt wurden
- das Vermögen und die Rückstellungen richtig nachgewiesen wurden

Weiter erfolgt durch die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht gem. § 112 Abs. 1 GemO die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme unvermuteter Kassen-, Zahlstellen- und Handvorschussprüfungen.
Im Jahr 2020 fanden coronabedingt keine Kassenprüfungen vor Ort statt.

Die Prüfung hat sich mit einzelnen Schwerpunkten befasst und sich auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Wesentliche Schwerpunkte waren die Bereiche:

- Einhaltung des Wirtschaftsplans
- Ableitung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung aus den Jahresendsalden des Finanzprogramms SAP R/3
- Analyse des Jahresergebnisses
- Anlagenachweis
- Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss
- Erfolgsübersicht

- Vergabekontrolle
- Personalprüfung

1.5 Durchführung

Die Jahresabschlussunterlagen lagen in großen Teilen fristgerecht am 30.06.2021 vor. Der Lagebericht wurde am 01.09.2021 nachgereicht.
Den Jahresabschluss 2020 prüfte Frau Arzt im Zeitraum von Juli bis Oktober 2021, Herr Marquardt für den Bereich Personal und Herr Anselstetter für die Bau- und Vergabekontrolle prüften begleitend während des Berichtsjahres 2020.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Abfallwirtschaftsbetriebs haben die Prüfer bei ihrer Prüfungstätigkeit stets kooperativ unterstützt. Sie haben notwendige Auskünfte zügig erteilt und Unterlagen zur Verfügung gestellt.
Die Prüfer haben die unwesentlichen Anstände nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GemPrO im Prüfungsverfahren mit den Verantwortlichen besprochen und soweit als möglich ausgeräumt.
Der AWB hat zum Entwurf des Prüfungsberichts Stellung genommen. Das Ergebnis der Prüfung wurde in einer Schlussbesprechung am 03.11.2021 erörtert.

1.6 Abwicklung Jahresabschluss 2019

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.12.2020 den Jahresabschluss 2019 des AWB festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen.
Der Jahresverlust in Höhe von - 1.747.678,84 € wurde als Abmangel vorgetragen zum Abbau in künftigen Gebührenkalkulationen.
Die Werkleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG am 23.12.2020 unter Hinweis auf dessen öffentliche Auslegung sowie auf den Prüfvermerk ortsüblich bekanntgemacht.
Der Jahresabschluss 2019 mit Lagebericht lag in der Zeit vom 28.12.2020 bis 08.01.2021 während der Dienststunden in den Räumen des AWB öffentlich aus.

1.7 Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht führt die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) in unregelmäßigen Abständen eine überörtliche Prüfung durch, zuletzt für die Jahre 2011-2015 mit Prüfungsbericht vom 06.02.2018.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat zuletzt mit Schreiben vom 08.03.2019 für die Wirtschaftsjahre 2011-2015 gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO die uneingeschränkte Prüfungs-Bestätigung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs AWB erteilt.

2 Prüfung Jahresabschluss 2020

2.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres (zum 30.06. d. J.) aufzustellen (§ 16 Abs. 2 EigBG).
Für das Berichtsjahr 2020 lag der Anlagenachweis im Juli 2021 vor. Der Entwurf zum Jahresabschluss wurde am 08.07.2021 der Prüfung und Kommunalaufsicht vorgelegt, die Endfassung mit Lagebericht am 01.09.2021 nachgereicht.
Der Jahresabschluss entspricht den Formvorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung.

2.2 Wirtschaftsplan

Der Kreistag hat am 16.12.2019 den Wirtschaftsplan des AWB für das Jahr 2020 beschlossen (KT-Drucksache 111/2019).
Kreditaufnahmen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen waren nicht vorgesehen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite war auf 10.000.000 € festgesetzt.
Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigte am 27.03.2020 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2020. Dieser enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vergleich: **Wirtschaftsplan und Jahresabschluss 2020**:

2020	**Wirtschaftsplan**	**Jahresabschluss**	**Differenz**
Im Erfolgsplan			
Erträge	79.970.400 €	82.328.287,06 €	2.357.887,06 €
Aufwendungen	77.820.400 €	81.344.870,48 €	-3.524.470,48 €
Jahresergebnis	2.150.000 €	**983.416,58 €**	-1.166.583,42 €
Im Vermögensplan			
Finanzierungsmittel	17.797.600 €	18.405.988,94 €	608.388,94 €
Finanzierungsbedarf	17.797.600 €	18.405.988,94 €	608.388,94 €

Der Vergleich der Plan- mit den Jahresabschlusszahlen ergibt das Jahresergebnis.

Der **Erfolgsplan** schließt mit einem handelsrechtlichen Überschuss von ca. 0,983 Mio. € und einem gebührenrechtlichen Defizit von ca. - 1,166 Mio. € ab. Der AWB kalkulierte einen gebührenrechtlichen Ausgleich von 2,15 Mio. €.

Die Erträge lagen mit ca. 2,4 Mio. € über dem Planansatz.
Im Berichtsjahr gingen die Gebühreneinnahmen der beiden Betriebszweige Müllabfuhr und Abfallentsorgung und – verwertung durch weniger Müllaufkommen im Gewerbe um ca. 1,3 Mio. € zurück. Die Erlöse lagen über den Planansätzen und die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellung führten zu dem positiven Ergebnis.

Die Aufwendungen lagen mit ca. 3,5 Mio. € über dem Planansatz.
Die Leistungsvergütungen in der Bioabfallentsorgung und im Häckselbereich lagen über den erwarteten Zahlen. Der Personalaufwand und der betriebliche Aufwand waren höher als geplant.

Der **Vermögensplan** liegt mit ca. 0,6 Mio. € über dem Planansatz.
Aus der Überdeckung der Vorjahre von 12.367.344,60 € und dem laufenden Jahr von 12.646.446,60 € errechnet sich der Überschuss 2020 von 279.102,00 €.

Die Entnahme aus Pensions- und Beihilferückstellungen, die aufgelöst wurden, konnte durch nicht erfolgte Investitionen bei der Müllabfuhr, den Häckselplätzen und den Sortieranlagen Sindelfingen/Leonberg ausgeglichen werden.

2.2.1 Erfolgsplan

Das **handelsrechtliche Ergebnis** nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) wird nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung ermittelt. Es berücksichtigt ausschließlich die Differenz zwischen handelsrechtlich definiertem Aufwand und Ertrag.

Das handelsrechtliche Jahresergebnis 2020 stellt sich wie folgt dar:

Übersicht	Plan (€)	Ergebnis (€)	Abweichung (€)	in (%)
Erträge	79.970.400	82.328.287,06	2.357.887,06	2,9
Aufwendungen	77.820.400	81.344.870,48	- 3.524.470,48	-4,3
Jahresergebnis	2.150.000	**983.416,58**	- 1.166.583,42	-1,4

Die Erfolgsrechnung aller Betriebszweige zusammen führt mit Erträgen in Höhe von 82.328.287,06 € und Aufwendungen von 81.344.870,48 € zu einem Jahresüberschuss in Höhe von 983.416,58 €.

Die Planung ging von einem Jahresgewinn von rd. 2,15 Mio. € aus.
Mit dem erzielten Gewinn von 0,983 Mio. € gegenüber dem Wirtschaftsplan stellt dies eine Abweichung um - 1,167 Mio. € dar. Diese verteilt sich auf die Betriebszweige MA mit - 0,493 Mio. € und AEV mit - 0,673 Mio. €.
Der Abmangel im Plan-Ergebnis-Vergleich von insgesamt – 1,167 Mio. € gegenüber dem Planansatz ergibt sich im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen für die BVL GmbH von 0,8 Mio. € (s. Ziffer 8. B. Erfolgsplan, Anmerkung 1).

Der kalkulierte und geplante Überschuss von 2,15 Mio. € ist zur Reduzierung des Verlustvortrags der Vorjahre bei der AEV vorgesehen.

Der AWB hat zu den Planabweichungen im Jahresabschluss bei der Abrechnung des Erfolgsplans, in den Erläuterungen zur Gesamtübersicht und zum Planvergleich der Betriebszweige Müllabfuhr (MA) und Abfallentsorgung und – verwertung (AEV) u.a. zu folgenden Positionen Stellung genommen:

- Gebühreneinnahmen
- Investitionen
- Nachsorgerückstellungen
- Beteiligungen
- Personalentwicklung und - aufwand
- Auflösung der Rückstellungen
- Zinsen und verrechnete Zinserträge

Die von der Prüfung und Kommunalaufsicht in Stichproben geprüften Abweichungen waren begründet und belegt.

2.2.2 Erfolgsrechnung

Folgende Ertrags- und Aufwandspositionen in der Erfolgsrechnung 2020 zeigten größere Veränderungen gegenüber dem Erfolgsplan (Beträge größer 100.000 €):

Erträge	Planabweichung
Mehrerträge:	
Erlöse BgA	2.006.431,26 €
Sonstige Erträge	1.325.601,41 €
Leistungsverrechnung mit MA/AEV	1.553.217,77 €
Wenigererträge:	
Gebühreneinnahmen	1.275.789,45 €
Sonstige Erlöse	- 698.070,34 €
Auflösung Rückstellung	- 652.858,26 €

Aufwendungen	
Mehraufwendungen:	
Leistungsvergütungen an Dritte	3.166.873,96 €
Personalaufwand	453.013,92 €
Sonstiger betriebl. Aufwand	468.981,71 €
Leistungsverrechnung MA	1.553.217,77 €
Wenigeraufwendungen:	
Verbrauchs- und Betriebsmittel	-1.546.597,46 €
Mieten, Pachten, Gebühren	- 218.718,64 €
Leistungsverrechnung Landkreis	- 149.882,14 €
Rückstellung Nachsorgekosten	- 126.505,26 €

2.2.2.1 Erträge

Trotz höherer **Gebühreneinnahmen** bei der MA (höhere Leerungszahlen und größere Anzahl Biomüllbehälter) blieben die Gebühreneinnahmen mit 1,3 Mio. € unter den Planzahlen. Grund dafür war im Corona-Jahr 2020 der Rückgang an Gewerbemüll, der durch höheres Hausmüllaufkommen wegen Homeoffice nicht kompensiert wurde.

Die Verkaufs-**Erlöse** der AEV lagen über den Planansätzen und die nicht eingeplante Personalkosten-Erstattung der BVL mit 0,693 Mio. € wirkte sich aus.
Beim BgA wirkte sich eine Umbuchung nach der Betriebsprüfung durch das Finanzamt in Höhe von 0,457 Mio. € von der AEV auf den BgA aus. Es gab höhere Erlöse in Höhe von ca. 2,0 Mio. €.

Die Auflösung der restlichen Pensions- und Beihilferückstellungen von 1,5 Mio. € führten zu einer Überschreitung der **sonstigen Erträge** mit ca. 1,3 Mio. €.

Die Auflösung der **Rückstellungen** im Deponiebereich fiel wegen geringerer Aufwendungen in 2020 geringer aus.

2.2.2.2 Aufwendungen

Die **Leistungsvergütung an Dritte** war um ca. 3,2 Mio. € höher. Gründe hierfür sind die höheren Leistungsvergütungen bei der Bioabfallentsorgung sowie ca. 0,5 Mio. € bei der Vermarktung von Feinmaterial im Häckselbereich.
Erstmals in 2020 wurden die Verbrennungskosten beim RMHKW vom Betriebszweig AEV übernommen und anschließend mit dem Betriebszweig MA verrechnet (bisher direkt bei MA gebucht).

Der Aufwand für **Verbrauchs- und Betriebsmittel** lag ca. 1,5 Mio. € unter dem Plan.

Die **Mieten und Pachten** fielen um 0,219 Mio. € geringer aus. Die Mieten und Pachten der Konten 5910/1 (sonstiger Betriebsaufwand) wurden auf die Konten 5475 (betrieblich bezogene Leistungen) aufgeteilt und gebucht.
Das BilRUG schreibt diese Aufteilung vor. Dadurch wurde auf den 5910/1-Konten ca. 0,219 Mio. € weniger gebucht.

2.2.3 Vermögensplan

Die Überdeckung des Vermögensplans aus 2019 mit 12,367 Mio. € erhöht sich in 2020 auf 12,646 Mio. €. Die Vermögensrechnung schließt daraufhin mit einem Vermögensüberschuss von rd. 0,279 Mio. € ab:

Finanzierungsmittel (Einnahmen)	**Plan €**	**Ergebnis €**	**Abweichung €**
Zuführung zu Rückstellungen Deponienachsorge	1.715.100,00	1.591.044,74	-124.055,26
Zuführung zu Pensions- u. Beihilferückstellungen	0,00	-1.551.806,15	-1.551.806,15
Abschreibungen und Anlagenabgänge	4.763.700,00	4.746.800,05	-16.899,95
Gesellschafterdarlehen von BVL	0,00	269.189,12	269.189,12
erübrigte Mittel aus Vorjahren	9.168.800,00	12.367.344,60	3.198.544,60
Jahresgewinn	2.150.000,00	983.416,58	-1.166.583,42
Summe Einnahmen	**17.797.600,00**	**18.405.988,94**	**608.388,94**
Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	**Plan €**	**Ergebnis €**	**Abweichung €**
Grundstücke	100.000,00	-636,73	-100.636,73
Zugang sonstiges Anlagevermögen	10.254.000,00	3.935.037,33	-6.318.962,67
Entnahme aus Rückstellungen Deponienachsorge	2.478.000,00	1.825.141,74	-652.858,26
Finanzierungsüberschuss	4.965.600,00	12.646.446,60	7.680.846,60
Summe Ausgaben	**17.797.600,00**	**18.405.988,94**	**608.388,94**

Die Vermögensrechnung ist korrekt gegliedert nach § 2 Abs. 2 Anl.6 EigBVO. Die einzelnen Investitionen sind im Lagebericht unter Ziff. 5 I. b) erläutert.

Die Investitionen werden über erwirtschaftete Abschreibungen und Entnahmen aus angesparten Deponierückstellungen finanziert. Kreditaufnahmen gab es im Wirtschaftsjahr 2020 keine.

Der **Finanzierungsüberschuss** von 0,279 Mio. € ergibt sich aus nicht getätigten Investitionen im Jahr 2020 von ca. 6,420 Mio. € bei den Mülldeponien und der Müllabfuhr (vgl. JA Ziffer 8.A.). Er steht für künftige Investitionen zur Verfügung.

Die (nicht geplante) Entnahme von 1,552 Mio. € bei **Pensions- und Beihilferückstellungen** konnte so ausgeglichen und die Rückstellung aufgelöst werden. 0,653 Mio. € weniger ausgegeben wurde in der **Deponienachsorge**.
Der **Jahresgewinn** fiel um 1,167 Mio. € geringer aus als geplant (s. Erfolgsrechnung 2,150 Mio. €).

2.2.4 Vermögensrechnung

Die als Investition geplante Dachsanierung der **Sortieranlage Leonberg** wurde als Ersatz des bestehenden Daches eingestuft und mit 0,3 Mio. € als Aufwand gebucht. Insgesamt waren die Investitionen in 2020 um 0,870 Mio. € geringer.

Das **Gesellschafterdarlehen der BVL** ergab einen Ertrag über 0,269 Mio. € (jährliche Tilgungsrate), der nicht eingeplant war. Der Vertrag wurde im Dezember 2019 unterzeichnet und lag den Planzahlen 2020 noch nicht vor.

Nicht durchgeführte Investitionen führten zu einem geringeren Zugang des Anlagevermögens i.H.v. 3,934 Mio. €, das mit ca. 6,42 Mio. € unter dem Planansatz lag (JA 2020 Ziffer 5 I b und 8. A. Vermögensplan):

Investiert wurden bei der **Müllabfuhr** mit ca. 1,8 Mio. € in z. B. in neue Müllfahrzeuge, eine Lademaschine, zwei Presscontainer, ein Winterdienst-Lkw sowie eine Werkstattgrube.

Bei den **Kreismülldeponien** wurden die Oberflächenabdichtungen in Sindelfingen und Leonberg sowie die Sickerwasserleitung Leonberg fortgeführt, in Böblingen wurde an der Pumpstation weitergebaut. Insgesamt wurden ca. 0,9 Mio. € investiert.

Die **Papiersortieranlage Sindelfingen** erhielt einen Radlader, am neuen Tank- und Waschplatz wurde weitergebaut.

Der **Wertstoffhof** Böblingen-Hulb wurde fertig gestellt und weitere Wertstoffhöfe erhielten neue Presscontainer und Stapler.

Mit zwei Hybrid-Pkw investierte der AWB in eine nachhaltige **Verwaltung**.

2.3 Bilanz

Der Bilanzvergleich des laufenden Jahres mit Vorjahren stellt sich wie folgt dar:

Bilanz zum 31.12.2020

AKTIVA	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018
	€	€	€
Immat. Vermögensgegenstände	22.351,18	7.673,00	16.880,00
Sachanlagen	45.780.216,33	46.607.293,96	50.360.306,96
Finanzanlagen	8.079.519,05	11.459.073,74	5.577.049,63
Anlagevermögen	**53.882.086,56**	**58.074.040,70**	**55.954.236,59**
Vorräte (Betriebshof)	707.320,68	563.600,26	666.575,18
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.436.156,78	3.581.901,81	2.189.424,89
Forderungen an die Naturstrom GmbH	757.558,23	1.016.489,42	40.228,17
Forderungen an den Landkreis	65,10	69.034,05	353,10
Sonstige Forderungen	131.731,75	122.472,88	143.119,30
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	16.042.718,24	7.155.102,27	13.620.291,78
Umlaufvermögen	**20.075.550,78**	**12.508.600,69**	**16.659.992,42**
Rechnungsabgrenzungsposten	118.258,31	119.100,44	109.681,84
Summe Aktiva	**74.075.895,65**	**70.701.741,83**	**72.723.910,85**
PASSIVA	**31.12.2020**	**31.12.2019**	**31.12.2018**
	€	€	€
Stammkapital	-	-	-
Verlustvortrag der Vorjahre	- 7.991.087,42	- 6.243.408,58	- 7.106.195,13
Jahresergebnis lfd. Jahr	983.416,58	- 1.747.678,84	862.786,55
Eigenkapital	**- 7.007.670,84**	**- 7.991.087,42**	**- 6.243.408,58**
Rückstellungen für Nachsorgekosten	70.436.683,27	70.670.780,27	71.259.908,86
Sonstige Rückstellungen	2.600.405,58	4.767.072,22	5.524.445,71
Rückstellungen	**73.037.088,85**	**75.437.852,49**	**76.784.354,57**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.635.276,14	1.703.956,93	1.391.683,50
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis/Naturstrom GmbH	755.213,95	834.984,12	567.464,11
Verbindlichkeiten an BVL GmbH	5.374.405,06	424.386,83	
Verbindlichkeit Solidaritätsfond Personalrat	-	41,98	
Sonstige Verbindlichkeiten und Steuern	281.582,49	291.606,90	223.817,25
Verbindlichkeiten	**8.046.477,64**	**3.254.976,76**	**2.182.964,86**
Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-
Summe Passiva	**74.075.895,65**	**70.701.741,83**	**72.723.910,85**

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt **74.075.895,65** €.

Das Anlagevermögen auf der **Aktivseite** hat mit 53.882.086,56 € einen Anteil von ca. 73 % an der Bilanzsumme (VJ 82 %). Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen ging zu Gunsten des Umlaufvermögens zurück. Dieses stieg im Vorjahresvergleich von 12,5 Mio. € auf 20,0 Mio. € an. Hauptgrund dafür ist der Anstieg des Kassen- und Guthabenbestands von 7 Mio. € auf 16 Mio. € und die höheren Vorräte des Betriebshofs von ca. 0,7 Mio. € (VJ 0,6 Mio. €).

Auf der **Passivseite** sind die Rückstellungen für künftige Aufwendungen der Deponienachsorge in Höhe von 70.436.683,27 € mit ca. 95 % der Bilanzsumme der größte Posten (VJ 99 %). Die sonstigen Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus dem KAG fallen mit ca. 2,6 Mio. € geringer aus als die ca. 4,8 Mio. € des Vorjahres. Daneben sind die Verbindlichkeiten an die BVL GmbH mit ca. 5,4 Mio. € höher als im Vorjahr mit ca. 0,4 Mio. €.

2.4 Anlagevermögen

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte wie in den Vorjahren über die angesparten Rückstellungen für die Deponienachsorgekosten und Abschreibungen.

Die Zuordnung der Sachkonten zu den einzelnen Bilanzpositionen war sachgerecht vorgenommen. Alle in der Bilanz ausgewiesenen Beträge konnten aus den Sachkonten hergeleitet werden.
Eine stichprobenweise Überprüfung ergab, dass die erforderliche Einbindung der Entscheidungsträger korrekt erfolgte. Die im Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 als Konjunkturpaket der Bundesregierung reduzierte Mehrwertsteuer von 16 % statt 19 % (ermäßigt 5% statt 7 %) wurde beachtet.

Der Anlagenachweis unter Ziffer 4. Im Jahresabschluss umfasste

Anlagenachweis	Anlagevermögen €	Abschreibungen €	Restbuchwert €
Stand 01.01.2020	**133.884.331,40**	**75.810.290,70**	**58.074.040,70**
Zugänge	3.934.400,60	4.714.474,76	
Abgänge	4.897.989,39	1.486.109,41	
Stand 31.12.2020	**132.920.742,61**	**79.038.656,05**	**53.882.086,56**

Der Restbuchwert aller Anlagegüter verringerte sich um 4.191.954,14 €.

2.4.1 Immaterielles Vermögen

Die Anpassungsprogrammierung der Fa. C-Trace bei der Müllabfuhr (EDV Betriebshof) wurde umgesetzt, veraltete EDV-Programme für die Altpapiersammlung und zur Berechnung der Nachsorgekosten der KMD wurden durch bereits bestehende Verfahren ersetzt.

2.4.2 Sachanlagen

Der AWB hat im Jahr 2020 Investitionen in Höhe von ca. 3,9 Mio. € getätigt (vgl. Anlagenachweis, JA Ziffer 4). Größere Einzelinvestitionen sind im Lagebericht unter Ziffer 5 I. b. erläutert und wurden in Stichproben geprüft:

- Bei der Müllabfuhr waren dies 1,8 Mio. €, davon 4 neue Müllfahrzeuge (Fa. Scania), eine Lademaschine (Fa. Fuchs) und die Werkstattgrube auf dem Betriebshof.

- Bei den Mülldeponien wurde investiert mit 0,9 Mio. € mit Schwerpunkten bei der Oberflächenabdichtung in Leonberg und der Sickerwasserleitung und –messung in Sindelfingen und der Pumpstation in Böblingen

- Für den Containerdienst wurde für 0,17 Mio. € ein Abrollcontainer (Scania) beschafft

- Bei den Wertstoffhöfen investierte der AWB in Press- und Abrollcontainer, Stapler sowie der Baumaßnahme beim WSH Böblingen-Hulb mit 0,5 Mio. €

- Beim Bau einer Auffahrrampe und 2 Hybrid-Pkw für die Verwaltung zu 55 T€

Die Prüfung des Anlagevermögens umfasste in Stichproben die Zu- und Abgänge der Beschaffung, die Belegführung und die Buchung.

Die Vergabeverfügungen lagen vor, z.B.

- Die Beschaffung eines gemieteten Müllfahrzeugs der Fa. Faun konnte im Wege der Verhandlungsvergabe beschafft werden. Belege für ersparte Mietkosten und die Ausrüstung mit dem Ident-System (Behälteridentifikationssystem) für die Behältererfassung lagen vor.

- Die Ersatzbeschaffung eines VW Passat GTE als Hybridfahrzeug für die Verwaltung im Wege der Verhandlungsvergabe. Es wurden 5 Anbieter aufgefordert und das günstigste Angebot verfügt.

- Auf die europaweite Ausschreibung eines Laders für Altholz und Metall ging nur ein Angebot ein. Die Ersatzbeschaffung war erforderlich wegen Totalausfall des bisherigen Geräts. Die Verfügung lag vor.

Die Veränderungen des Anlagevermögens und der Abschreibungen im Anlagenachweis und in der Bilanz waren korrekt dargestellt.

2.4.3 Anlagen im Bau

Der Anlagenachweis unter Ziffer 4 des Jahresabschlusses umfasst auch die Anlagen im Bau. Die Prüfung nimmt den Hinweis des GPA-Prüfungsberichts vom 06.02.2018 auf, im Lagebericht ausführlicher auf den Stand der Anlagen im Bau und geplanter Anlagen einzugehen (GPA Rdnr. 89).
Dies soll im Zuge der Umsetzung des Jahresabschlusses 2021 erfolgen.

2.4.4 Inventarisierung

Als Eigenbetrieb ist der AWB nach § 240 HGB verpflichtet, jährlich ein vollständiges Verzeichnis seiner Vermögensgegenstände (Inventar) aufzustellen und seine Bestände auf Inhalt und Vollständigkeit zu prüfen (Prüfbemerkung A 87 des Prüfberichts der GPA vom 06.02.2018).
Die jährliche Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden (Inventur) stellt sicher, dass das Vermögen und die Schulden erfasst, einheitlich abgebildet und bewertet werden. Eine körperliche Inventur ist in der Regel alle 3 Jahre durchzuführen (§ 240 Abs. 3 HGB und InvR Ziffer 4.1).

Der AWB hat am 30.12.2019 eine Inventurrichtlinie (InvR) erlassen. Die Richtlinie trat zum 01.01.2020 in Kraft.
Die Inventur wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 geprüft.
Der AWB wendet die Stichtagsinventur zum Bilanzstichtag am 31.12. d. J. an (§ 240 Abs. 2 HGB).
Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ist bei der Durchführung der Inventur die Trennung zwischen dem Ansager und dem Aufschreibber (Vier-Augen-Prinzip) zu beachten (Ziffer 2.1.2 InvR und § 241 HGB). Die Angaben in der Zählliste sind vom Ansager bzw. Aufschreiber zu unterzeichnen.

Der Inventurverantwortliche des Sachgebiets prüft und bestätigt mit seiner Unterschrift den Inhalt der Zähllisten (Anl. 5 InvR) vor. Dies ist Teil des internen Kontrollsystems (Ziffer 4.4 InvR).
Die beiden Unterschriften der Kostenstellenverantwortlichen und das Datum der Inventur lagen regelmäßig vor (Ziff. 3.1 InvR).

2.4.5 Finanzanlagen

Der Umfang der Beteiligungen und Darlehen/Ausleihungen des Abfallwirtschaftsbetriebs belief sich im Wirtschaftsjahr 2020 auf 8.079.519,05 €.
Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat Beteiligungen und Darlehen bzw. Ausleihungen an folgenden Einrichtungen:

Einrichtung	Beteiligung Darlehen	Veränderung 2020	Stand 31.12.2020
Zweckverband RBB Restmüllheizkraftwerk	Beteiligung	- €	791.895,00 €
Kompostwerk Kirchheim/Teck	Beteiligung	- €	35.000,00 €
Naturstrom GmbH	Beteiligung	- €	29.787,50 €
	Ausleihung	- 110.365,57 €	1.592.838,23 €
Bioabfallverwertung GmbH (BVL)	Beteiligung	- €	650.000,00 €
	Darlehen	- 269.189,12 €	4.979.998,32 €

Keine Veränderungen an den Beteiligungsverhältnissen gab es beim **Zweckverband RBB.**
Der Landkreis Böblingen ist über den Gesellschaftsvertrag mit dem Landkreis Esslingen beim **Kompostwerk Kirchheim/Teck (KWK)** mit 35 % beteiligt.

Die **Naturstrom GmbH** hat ca. 110.000 € Darlehen des AWB getilgt; der AWB brachte 2019 die Photovoltaikanlage mit 4.787,50 € in die Kapitalrücklage ein und hielt sein Stammkapital im Jahr 2020 bei ca. 29.800 €.

Die Beteiligung an der **Bioabfallverwertung GmbH** blieb im Jahr 2020 unverändert bei 650.000 €. Die BVL tilgte ihr Gesellschafterdarlehen um ca. 269.000 € auf ca. 5 Mio. €. Der Landkreis Böblingen ist mit 65 % beteiligt**.**

2.5 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen verbleibt kurzfristig im Betrieb. Es handelt sich z. B. um Vorräte, Forderungen aus Lieferungen, Wertpapiere oder Bankguthaben.

2.5.1 Vorräte

Nach der Anl. 1 zu § 8 EigBVO werden die Vorräte ermittelt und bilanziert und nach Ziffer 3 der InvR als Teil des Sachvermögens körperlich erfasst.
Die Vorräte des Werkstattlagers und des Betriebshoflagers wurden zum 31.12.2018 erfasst.
Die Summe aller Vorräte am 31.12.2020 betrug 707.320,68 €. Diese umfassten für die Jahre 2018 -2020 Behälter für Papier/Kartonagen, für Haus- und Geschäftsmüll, für Biomüll oder Altkleider, die Reifenlager und Ersatzteile.

Die Lagervorräte der **Wertstoffhöfe** (Bekleidung der WSH-Mitarbeiter: Jacken, Schuhe u. ä.) und ggfs. weiterer Betriebsbereiche (Vergärungsanlage, Häckselgruppe) waren bis 31.12.2020 zu ermitteln und in die Bilanz aufzunehmen.

Diese Anmerkung (A 87) aus dem GPA-Prüfbericht vom 06.02.2018 und dem Schlussbericht 2018 (Ziffer 3.3.1.1) bzw. Schlussbericht 2019 (Ziffer 2.4.7) ist in der Umsetzung. Laut Stellungnahme des AWB werde die Ermittlung der Vorräte bis Ende des Jahres 2021 umgesetzt. Das Lagerverwaltungsprogramm der Fa. C.O.S Software GmbH ist im Aufbau. Die erstmalige Bestandsaufnahme (Inventur) ist zum Stand 31.12.2021 geplant. Die Daten werden manuell ins SAP übertragen. Die Prüfung bittet um Mitteilung zum Stand der Umsetzung.

2.5.2 Forderungen

Die bilanzierten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Beteiligungen, Darlehen und Steuererstattungen stimmen mit den Offenen Forderungen in der Debitoren-Buchhaltung zum 31.12.2020 überein. Die Forderungssumme betrug 3.325.511,86 €. Diese Summe umfasste hauptsächlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit 2.436.156,78 € sowie aus Beteiligungen mit 757.558,23 €.

Die offenen Forderungen waren zum Zeitpunkt der Prüfung entweder bei der Mahnabteilung, in der Vollstreckung oder zur Klärung beim zuständigen Sachbearbeiter. Die Debitorenbuchhaltung ist auf dem Laufenden; die Konten werden zeitnah geklärt.

2.5.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Zusammensetzung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Vergleich zum Vorjahr ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Forderungen aus Lieferung und Leistungen	Stand 31.12.20	Stand 31.12.19	Abweichung	Abw.
	€	€	€	%
Ford. aus Gebühren	83.638,60	552.615,72	- 468.977,12	-85
Ford. an die Wertstoffhöfe	- 39.031,79	59.589,22	- 98.621,01	-166
Ford. aus 100 % DSD-Bereich	971.966,43	1.767.332,46	- 795.366,03	-45
Ford. aus Verpachtung	166,75	-	166,75	-100
Ford. an RBB-Anlieferer	747.592,79	783.799,90	- 36.207,11	-5
Ford. aus Lief. u. Leistung	671.824,00	398.189,12	273.634,88	69
Ford. aus Erstattungsanspruch	-	20.375,39	- 20.375,39	-100
Gesamt Lief. u. Leist.	**2.436.156,78**	**3.581.901,81**	- 1.145.745,03	-32

Der **Forderungsbestand** insgesamt ist im Vorjahresvergleich um 32 % zurückgegangen.

Die **Gebührenforderungen** und die Forderungen aus dem DSD-Bereich gingen zurück. Bei den Gebühren wurden Rückstände aus den Vorjahren beglichen. Im MA-Bereich gab es eine Nachveranlagung zusätzlicher Nutzflächen der Fa. Daimler aus Dezember 2019. Diese Gebühren gingen im Januar 2020 ein.

Zugelegt haben die Forderungen aus **Lieferung und Leistung** zum 31.12.2020 i.H.v. 0,671 Mio. €. Diese umfassten hauptsächlich die Bereiche Papier und Kartonagen sowie Alttextilien, deren Preise in 2020 zulegten.

2.5.4 Forderungen aus Gebühren

Die GPA wies in ihrem Prüfungsbericht vom 06.02.2018 unter der Prüfbemerkung A 88 darauf hin, zum Bilanzierungsstichtag sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten durch Rückstands- und Überzahlungslisten einzeln zu belegen und über die Buchführung herzuleiten.

Die Buchhaltung hat den Forderungs-Abgleich zum 31.12.2020 durch Auswertungen des Ausgangsbuchs und den Jahresvergleich 2020 dokumentiert.
Anhand von Auswertungen im Excel werden die Jahressummen offener und überzahlter Forderungen aus dem Fachverfahren Q-Soft ermittelt.
Zum Jahresabschluss wurden die Jahresgebühren 2020 aus dem Gebührenveranlagungs-Programm ACS (Q-Soft) ins Buchungssystem SAP (Konto 1200) übernommen.

Das Gebührenveranlagungsprogramm ACS der Firma Q-Soft enthält regelmäßig Differenzen zwischen dem Soll-IST-Abgleich aus dem Jahresprotokoll und der Rückstandsliste, aus der die einzelnen offenen Posten ersichtlich sind.
Ein Saldenabgleich ist mit einem Buchungsstopp am ersten Werktag jeden Jahres möglich. Dieser wurde zum Jahresabschluss 2020 erstmalig umgesetzt.

Für den Saldenabgleich war ein Buchungsstopp im Gebührenveranlagungsprogramm Q-Soft erforderlich, um die Auswertungen am 04.01.2021 durch die Leitung des Sachgebiets Betriebswirtschaft durchzuführen.
Die Soll-Ist-Auswertung mit Excel ergab aus Q-Soft offene Forderungen aus Gebühren am 31.12.2020 in Höhe von 83.638,60 € gegenüber der Rückstandsliste aus dem Jahr 2019 mit 552.615,72 €, die beglichen und aufgelöst wurden.

Die Rückstandsliste weist eine Forderungs-Differenz aus von 9,01 €.
Diese betrifft Forderungen aus den Jahren 1999 – 2013. Die Beträge können nicht mehr einzelnen Forderungen zugeordnet und niedergeschlagen werden.

Der Forderungsvortrag saldierter Forderungen im Jahr 2020 aus dem Gebührenveranlagungsvorverfahren „Q-Soft“ in Höhe von 83.638,60 € (VJ 552.615.72 €) wurde bilanziert.

2.5.5 Forderungen aus Beteiligungen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist an der Naturstrom GmbH, der Bioabfallverwertung GmbH (BVL) und dem Kompostwerk Kirchheim/Teck (KWK) beteiligt.
Die Forderungen umfassen 757.558,23 € (VJ 1.016.489,42 €).

Aus diesen Beteiligungsverhältnissen liegen Forderungen i.H.v. 64.434,49 € an die **Naturstrom GmbH** vor. Die Verrechnung der Personal- und Sachkosten, von Zins, Tilgung und Miete für die Freifläche im Jahr 2020 reduzierten den Forderungsbestand um 136.217,37 €.

Die Forderung von 693.123,74 € bei der **Bioabfallverwertung GmbH** nach Verrechnung von Zins und Tilgung für Darlehen lag um 122.713,88 € unter dem Vorjahr.

2.5.6 Kassen und Guthaben

Zum 31.12.2020 verfügte der AWB über Kassenmittel und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von ca. 16 Mio. € (VJ 7,2 Mio. €). Für Guthaben auf Girokonten sind seit 2019 Verwahrentgelte an die Finanzinstitute zu entrichten. Der Kassenbestand der Zahlstellen mit ca. 16.000 € befand sich auf Vorjahresniveau.

2.5.7 Girokonten

Der AWB hat einen Kontoverbund mit dem Landkreis. Der AWB verwaltet die beiden Girokonten in Eigenregie (Buchung und Überwachung) und hat für die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs (AWB-Kasse) eine Dienstanweisung für das Kassenwesen des AWB (DA-Kassenwesen AWB) vom 13.08.2018 erlassen, die am 01.09.2018 in Kraft trat.
Die Saldenbestätigung der Kreissparkasse Böblingen zum 31.12.2020 zu den beiden Girokonten des AWB (Nr. 5737 und Nr. 2207007) über 16.026.658,34 € lag vor.
Über das Girokonto Nr. 2207007 wird die Gebührenveranlagung abgewickelt. Das Gebührengirokonto 2207007 (S-Firm Saldenübersicht) wies mit Stand 31.12.2020 einen Stand von 1.789.384,45 € aus, das Geschäftsgirokonto 5737 einen Stand von 14.237.273,89 €.

2.5.8 Festgelder

Der AWB hatte Gelder aus der erwirtschafteten Rückstellung für Deponienachsorge bei verschiedenen Kreditinstituten für den Zeitraum 2017-2020 angelegt. Die Festgelder bei der IKB-Bank, der NIBC-Bank und der AKB-Bank in Höhe von je 2,5 Mio. € wurden zurückgezahlt bzw. getilgt.

Zum 31.12.2020 waren keine Guthaben oder Festgelder angelegt.

2.5.9 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen (§ 250 Abs. 1 HGB).

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich zum 31.12.2020 auf 118.258,31 €. Es handelt sich z. B. um Sperrmüllgutscheine, Gebührenveranlagungen aus Vorjahren, Abschlagszahlungen für neue Mülleimer und Müllmarken.

2.6 Eigenkapital

2.6.1 KAG-Ausgleich

Die Abfallgebühren dürfen nach § 14 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg höchstens die Gesamtkosten der Einrichtung decken. Sie werden jährlich in einer Gebührenkalkulation berechnet, die in der Gebührensatzung vom Kreistag genehmigt wurde (KT-Drucksache 258/2019 vom 11.11.2019).

In den Betriebszweigen entstehen durch die Betriebstätigkeit am Jahresabschluss Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen, die vom kalkulierten Gebührenergebnis abweichen. Diese dürfen über einen Mehrjahreszeitraum von 5 Jahren in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.
In diesem Zeitraum sind Kostenüberdeckungen auszugleichen (Pflicht), Kostenunterdeckungen können innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Dazu bedarf es eines Kreistags-Beschlusses zur Verrechnung.
Der KT-Beschluss liegt vor (s. Anl. 7/1 zu KT-Beschluss 258/2019 v. 16.12.2019 und Ziffer 5.3 GPA-Mit. 1/2020).

Die folgende Tabelle zeigt den Saldo (KAG-Ausgleich) der Überschüsse und Verluste der Betriebszweige im Jahr 2020.
Die Überschüsse entsprechen dem Stand der KAG-Rücklage.

KAG-Ausgleich 2020	MA	AEV	Saldo
	€	€	€
Abmangel-Saldo	-3.087.797,99	-3.919.872,85	**-7.007.670,84**
Überschuss-Saldo	1.670.166,83	328.004,52	**1.998.171,35**
Ergebnis 31.12.2020	**-1.417.631,16**	**-3.591.868,33**	**- 5.009.499,49**

Nach Rücksprache des AWB mit der GPA am 30.09.2021 zur GPA-Mitteilung 1/2020 stellt der AWB die gebührenrechtliche Fortschreibung der Kostenüber-/-unterdeckungen um. Künftig werden nicht die handelsrechtlichen Ergebnisse sondern die in der Kalkulation angesetzten gebührenrechtlichen Ergebnisse zur KAG-Fortschreibung verwendet. Der AWB setzt diese Vorgehensweise im Jahresabschluss 2020 um. Der 5-Jahreszeitraum zur Abdeckung von Kostenüber-/-unterdeckungen bleibt unberührt.

Die Prüfung war in die Abstimmung eingebunden und stimmte zu.

2.6.2 Handelsrechtliches Ergebnis

Der AWB buchte im Jahresabschluss 2020 eine Entnahme aus der KAG-Rückstellung mit 620.498,53 € wegen der Ausgleichspflicht von Kostenüberdeckungen nach dem KAG.
Der AWB schließt das Wirtschaftsjahr 2020 mit einem handelsrechtlichen Jahresergebnis (Gewinn) von 983.416,58 €. Er bildete im Jahr 2020 keine neuen Gebührenausgleichsrückstellungen.

Der Betriebszweig Müllabfuhr (MA) schließt mit einem handelsrechtlichen Ergebnis (Verlust) von - 493.123,60 €.

Der Betriebszweig Abfallentsorgung und –verwertung (AEV) mit DSD/BgA schließt mit einem handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn) von 1.476.540,18 €.

Das handelsrechtliche Ergebnis 2020:

Ergebnis nach HGB	**MA**	**AEV**	**Stand 31.12.2020**
	€	**€**	**€**
Erträge	36.961.919,24	45.366.367,82	82.328.287,06
Aufwendungen	37.455.042,84	43.889.827,64	81.344.870,48
Jahresergebnis	- 493.123,60	1.476.540,18	**983.416,58**

2.6.3 Gebührenrechtliches Ergebnis

Das gebührenrechtliche Ergebnis wird über die Festsetzung von Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen des KAG ermittelt. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Die Gebührensätze werden jährlich neu kalkuliert. Einzelne Gebührensätze (die Grundgebühr für das Gewerbe, die Leerungsgebühren für Hausmüll und Gewerbe, die Selbstanliefergebühren für Gewerbemüll) wurden im Wirtschaftsjahr 2020 angehoben.

Für den Abfallgebührenzahler maßgeblich ist das gebührenrechtliche Ergebnis. Das gebührenrechtliche Gesamtergebnis schließt mit einem Verlust gegenüber den kalkulierten Kosten von -1.166.602,42 € ab (Kostenunterdeckung).

Die Übersicht zeigt das gebührenrechtliche Ergebnis der Jahre 2016 - 2020:

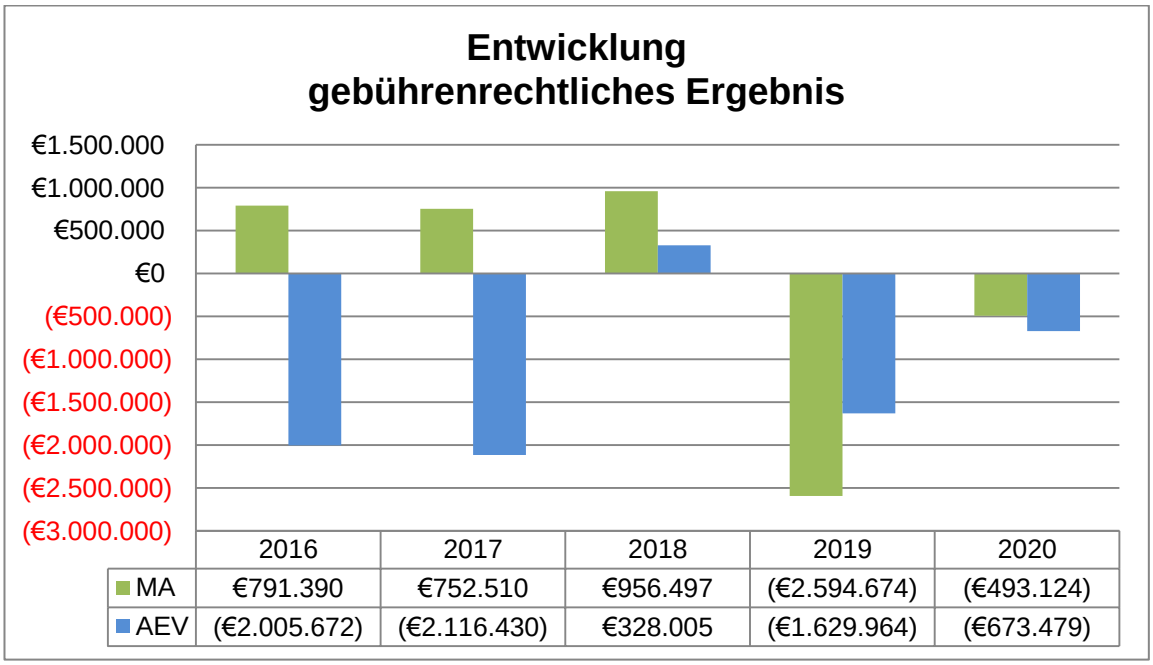

	2016	2017	2018	2019	2020
MA	€791.390	€752.510	€956.497	(€2.594.674)	(€493.124)
AEV	(€2.005.672)	(€2.116.430)	€328.005	(€1.629.964)	(€673.479)

Abzüglich der in die Gebührenkalkulation 2020 eingestellten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen bei der Müllabfuhr und Abfallentsorgung und –verwertung aus den Vorjahren ergibt sich ein gebührenrechtliches Ergebnis (Kostenunterdeckung) von -1.166.602,42 € ohne die Bildung neuer Ausgleichsrückstellungen.

Der Betriebszweig MA schließt mit einem gebührenrechtlichen Ergebnis von – 493.123,60 €.
Dies errechnet sich aus dem Betriebsergebnis 2020 von –1.113.622,13 € und der Entnahme aus der KAG-Rückstellung von 620.498,53 €.

Der Betriebszweig AEV schließt mit einem gebührenrechtlichen Ergebnis von – 673.478,82 €.
Dies wird gebildet aus dem Betriebsergebnis 2020 von 1.476.540,18 € und dem kalkulierten Ausgleich zur Abdeckung der Kostenunterdeckungen der Vorjahre in Höhe von -2.150.019,00 €.

Die Differenz zwischen der Kalkulation und dem Betriebsergebnis ergibt das Jahresergebnis (2.150.019,00 – 1.166.602,42 = 983.416,58 € Jahresgewinn).

2.6.4 Betriebszweige MA und AEV

In der Zusammenschau der Betriebszweige ergeben sich folgende Ergebnisse:

		MA	AEV	AWB gesamt
1)	**Betriebsergebnis** vor Berücksichtigung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus der Gebührenkalkulation	-1.113.622,13 €	1.476.540,18 €	362.918,05 €
2)	Zzgl. Kostenüberdeckungen aus der Gebührenkalkulation *	620.498,53 €	0,00 €	620.498,53 €
3)	Abzgl. Kostenunterdeckungen aus der Gebührenkalkulation	0,00 €	-2.150.019,00 €	-2.150.019,00 €
4)	**Gebührenrecht. Ergebnis (1+2+3)**	**-493.123,60 €**	**-673.478,82 €**	**-1.166.602,42 €**
5)	**Betriebsergebnis** vor Bildung neuer Gebühren-ausgleichsrückstellungen (1+2)	-493.123,60 €	1.476.540,18 €	983.416,58 €
6)	Bildung neuer Gebührenausgleichs-rückstellungen (aufwandswirksam in Höhe der gebührenrechtlichen - positiven - Ergebnisse) (= - 4)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7)	**Handelsrecht. Ergebnis (5+6)** nach Auflösung und Bildung von Gebührenausgleichsrückstellungen	**-493.123,60 €**	**1.476.540,18 €**	**983.416,58 €**

* In dieser Höhe müssen die Gebührenausgleichsrückstellungen ertragswirksam aufgelöst werden

2.6.5 Betriebszweig DSD

Der AWB ist als Betrieb gewerblicher Art (BgA) auch wirtschaftlich tätig. Ziel ist die nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Die Gewinnerzielung steht nicht im Vordergrund. Im Betriebszweig DSD werden Verpackungsabfälle verwertet (Leichtverpackungen aus Metall, Kunststoff, Papier, Glas u. a.).
Das im Jahr 2020 erzielte Defizit betrug – 1.328.863,47 € (s. Anl. 6 Erfolgsübersicht zum Jahresabschluss 2020/10-26).

Die GPA hat mit Vermerk A 95 aus dem GPA-Prüfbericht 06.02.2018 festgestellt, dass Defizite aus der DSD-Tätigkeit nicht gebührenfähig sind und aus allgemeinen HH-Mitteln finanziert werden müssen (s. Vermerk A 102 aus GPA-Prüfbericht 11.10.2011).
Der AWB hat dazu am 22.10.2021 Stellung genommen. Die Kosten des AWB mit der DSD wurden neu kalkuliert und verhandelt. Zum 01.01.2021 wurde eine neue Vereinbarung mit der DSD getroffen mit dem Ziel, eine Kostendeckung in diesem Bereich zu erreichen.

Die Prüfung empfiehlt dem AWB, eine interne Zusatzkostenbetrachtung zu erstellen. Der AWB hat zugesagt, die DSD- Kosten gesondert zu betrachten und auszuweisen.

Die Prüfung bittet um Beachtung der GPA-Feststellung A 95 aus 2018.

2.7 Rückstellungen

Ist unklar, in welcher Höhe eine Verbindlichkeit in Zukunft zweckgebunden anfällt, kann dafür eine Rückstellung gebildet werden. Hierbei gilt das kaufmännische Vorsichtsprinzip nach § 252 Abs. 1 Ziffer 4 HGB. Für Aufwendungen nach § 249 Abs. 1 HGB besteht eine Passivierungspflicht. Der § 266 HGB regelt abschließend, für welchen Zweck Rückstellungen zulässig sind. Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die Veränderungen der Rückstellungen in der Bilanz mit SAP abgeglichen und stichprobenweise die Buchungsbelege eingesehen.

Die Rückstellungen veränderten sich im Jahr 2020 wie folgt:

Konto	Rückstellungen	Anfangsbestand 01.01.2020 €	Zuführungen €	Entnahmen €	Endbestand 31.12.2020 €
2700	Pensionen	**1.159.369,65**		1.159.369,65	**-**
2710	Beihilfen Beamte	**392.436,50**		392.436,50	**-**
2841	Altersteilzeit (ATZ)	**73.037,86**	37.876,55	40.682,93	**70.231,48**
2843	Sabbatical	**12.691,47**		12.691,47	**-**
28431	Sabbatical	**12.691,47**	13.334,79		**26.026,26**
2800	ATZ Aufstockung	**8.458,26**	33.145,63	22.461,76	**19.142,13**
2801	nicht genommener Urlaub	**502.408,60**	486.834,36	502.408,60	**486.834,36**
2730	Überdeckung gem. § 14 Abs. 2 KAG	**2.618.669,88**		620.498,53	**1.998.171,35**
2840	Deponienachsorge	**70.670.780,27**	1.591.044,74	1.825.141,74	**70.436.683,27**
	Gesamt	**75.450.543,96**	**2.162.236,07**	**4.575.691,18**	**73.037.088,85**

Die Rückstellung für **Sabbatical** aus dem Jahr 2019 (Konto 2843) wurde statt als Bilanzkonto als Erfolgskonto in den Aufwand gebucht (Personalaufwand Konto 5510). Die Buchhaltung erkannte den Fehler. Eine Korrekturbuchung über das Eröffnungsbilanzkonto 79000000 wurde erforderlich. Der Betrag erscheint nun im neuen Bilanzkonto 28431 bei den Rückstellungen für Sabbaticals. Das Eröffnungsbilanzkonto fließt in das Ergebnis der GuV 2020 ein.

Die Prüfung konnte die Buchungen nachvollziehen und stimmt der Vorgehensweise zu.
Die Rückstellung der **Deponienachsorge** ist mit ca. 70,4 Mio. € der größte Bilanzposten. Die Entnahmen lagen 2020 über den Zuführungen.

2.7.1 Rückstellungen Pensionen und Beihilfen

Der AWB ist an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) angeschlossen. Nach § 17 Landesbesoldungsgesetz sind Rückstellungen für die Versorgungszusagen (Pension, Beihilfe) an Beamte zu bilden.

In der neuen Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 01.10.2020 ist festgelegt, dass Eigenbetriebe keine Rückstellungen mehr bilden dürfen und diese längstens in der Bilanz 2022 ausgewiesen werden dürfen. Ab dem Jahr 2023 sind diese an die Gebührenzahler zurückzuerstatten.
Die Rückstellungen für **Pensionen und Beihilfen** hat der AWB im Jahr 2020 aufgelöst. Diese Rückstellungen bildet künftig der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW).

2.7.2 Rückstellungen nach dem KAG

Für Kostenüberdeckungen kann im Jahr ihres Entstehens eine Rückstellung (Kto 2730) für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden (§ 7 EigBV i. V. m. § 249 HGB; § 41 Abs 1 Nr. 4 GemHVO).
Die Überschüsse sind in die nächste Gebührenkalkulation einzuplanen. Die Unterdeckungen können bis zu 5 Jahre vorgetragen werden und sind aufzulösen (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB; § 14 Abs. 2 KAG).

Zum Ausgleich der geringeren Gebühreneinnahmen im Vergleich zur Kalkulation wurde aus den Rückstellungen in 2020 ein Betrag von 620.498,53 € entnommen.

Die Rückstellungen betragen zum 31.12.2020 insgesamt 1.998.171,35 €.

KAG-Rückstellungen	**Stand 01.01.2020**	Entnahme	**Stand 31.12.2020**
	€	**€**	**€**
Summen	2.618.669,88	620.498,53	1.998.171,35

2.8 Verbindlichkeiten

Die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stimmen mit der Offenen-Posten-Liste der Kreditoren-Buchhaltung zum 31.12.2020 überein.

Die Verbindlichkeiten waren zum Zeitpunkt der Prüfung ausgeglichen. Der Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten betrug ca. 8,0 Mio. €.

Verbindlichkeiten aus	Stand 31.12.20	Stand 31.12.19	Abweichung	Abw.
	€	€	€	%
aus Lief. u. Leistung	1.635.258,91	1.701.470,96	- 66.212,05	-4
Personalkosten	-	2.485,97	- 2.485,97	-100
Skonto Lieferanten	17,23	-	17,23	
Landkreis	755.213,95	719.905,48	35.308,47	-5
Naturstrom GmbH	-	115.078,64	- 115.078,64	-100
Bioabfallverwertung GmbH	874.405,06	424.386,83	450.018,23	106
Kassenkredit BVL	4.500.000,00	-	4.500.000,00	
Solidarfond Personalrat	-	41,98	- 41,98	-100
Jahresabgrenzung	281.582,49	291.606,90	- 10.024,41	
Gesamt Verbindlichkeiten	**8.046.477,64**	3.254.976,76	4.791.500,88	147

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen lagen wie im Vorjahr bei ca. 1,6 Mio. €.
Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis betrugen ca. 755.000 €.
Die Verbindlichkeit für den Kassenkredit an die Bioabfallverwertung GmbH (BVL) ist mit 4,5 Mio. € der größte Posten. Daneben hat der Abfallwirtschaftsbetrieb Verbindlichkeiten bei der BVL in Höhe von ca. 874.000 €.
Die Verbindlichkeiten der Rechnungsabgrenzung betreffen Rechnungen, die 2020 gestellt wurden, jedoch erst im Folgejahr 2021 bezahlt werden.

Die Verbindlichkeiten waren korrekt gebucht.

2.8.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten umfassen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen (§ 250 Abs. 2 HGB).

Im Wirtschaftsjahr 2020 gab es keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

2.9 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Formvorschriften des § 9 Abs. 1 EigBVO. Die wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen werden im Jahresabschluss des AWB im Anhang und im Lagebericht erläutert.

Alle ausgewiesenen Beträge konnten aus dem Fachverfahren SAP/R3 hergeleitet werden.

Gewinn-/Verlustrechnung	Stand 31.12.20	Stand 31.12.19	Abweichung	Abw.
	€	€	€	%
Erträge				
Umsatzerlöse	54.355.247,77	51.521.003,90	2.834.243,87	5,21
betriebl. Erträge	3.628.465,38	3.620.523,50	7.941,88	0,22
Zinsen und Erträge	152.717,40	144.827,45	7.889,95	5,17
Erträge aus Beteiligungen	910,00	520,00	390,00	42,86
Summe Erträge	58.137.340,55	55.286.874,85	2.850.465,70	4,90
Aufwendungen				
Materialaufwand	28.584.276,50	29.504.139,14	- 919.862,64	- 3,22
Personalaufwand	18.509.413,92	17.751.276,14	758.137,78	4,10
Abschreibungen	4.714.474,76	4.763.749,95	- 49.275,19	- 1,05
betriebl. Aufwand	5.232.824,72	4.950.899,17	281.925,55	5,39
Zinsen und Aufwand	58.443,40	13.227,10	45.216,30	77,37
Steuern	54.490,67	51.262,19	3.228,48	5,92
Summe Aufwendungen	57.153.923,97	57.034.553,69	119.370,28	0,21
			-	
Jahresergebnis	983.416,58	- 1.747.678,84	2.731.095,42	277,72

Das Unternehmensergebnis der Erfolgsübersicht unter Ziffer 6 im Jahresabschluss stimmte mit dem Jahresergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung überein (§ 9 Abs. 3 EigBVO Anl. 5).

Die Prüfbemerkung Ziffer 89 (2) der GPA aus dem Prüfbericht vom 06.02.2018 wurde im Berichtsjahr 2020 umgesetzt. Die GuV wird nach Anl. 4, die Erfolgsübersicht nach Anl. 5 des § 9 Abs. 3 der EigBVO v. 07.12.1992 geführt.

2.9.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse der Gewinn- und Verlustrechnung umfassen im Wesentlichen die Müllgebühren, Verkaufs- und sonstige Erlöse (Konten 4000-4300).

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Umsatzerlöse der Jahre 2016-2020:

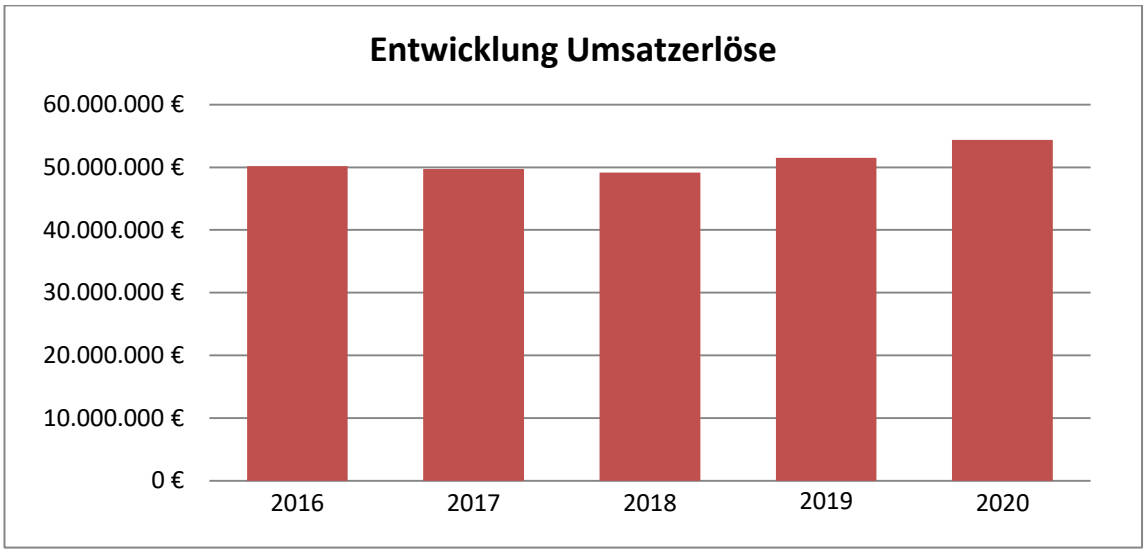

Die Umsatzerlöse im Jahr 2020 betrugen **54.355.247,77 €.**

2.9.1.1 Müllgebühren

Die Müllgebühren sind im Jahr 2020 mit 42,8 Mio. € der größte Einzelposten auf der Ertragsseite.

2.9.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen

Im Jahr 2020 wurden ca. 24,2 Mio. € für die Leistungsvergütung Dritter aufgewandt.
Die größten Posten sind die monatliche Verbandsumlage an den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (ZV RBB) i. H. v. 1.254.601,82 € bzw. 954.688,29 € ab Juni 2020, die Abschlagszahlungen an die BVL i.H. v. 353.800,00 €, die Monatspauschale an die Papiersortieranlage Dachsklinge in Sindelfingen in Höhe von 18.559,96 € sowie die Einbaukosten bei der Deponie Baresel in Ehningen mit bis zu mtl. 25.538,33 €.

2.9.3 Abschreibungen

Die Anlagegüter werden vorrangig über erwirtschaftete Abschreibungen und angesparte Rückstellungen für die Deponienachsorge finanziert.
Bei den Sachanlagen werden die Anschaffungskosten um die planmäßigen Abschreibungen (AfA) vermindert. Der AWB wendet die lineare Abschreibung an.

Es wird die AfA-Tabelle für die allgemein anwendbaren Anlagegüter des Bundesministeriums der Finanzen angewendet. Die Abschreibungen auf Sachanlagen im Jahr 2020 betrugen 4.706.801,76 Mio. €.
Dem gegenüber stehen Anschaffungen bei den Sachanlagen in Höhe von 3.933.588,42 Mio. Der Restbuchwert der Sachanlagen beträgt 45.780.216,33 €. Zusammen mit den Finanzanlagen ergibt sich ein Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 53.882.086,56 €.

2.9.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen Betriebsaufwendungen von insgesamt ca. 5,2 Mio. € umfassten z. B. die Verluste aus dem Abgang des Anlagevermögens, Versicherungen, Gebühren und Beiträge, Zuschüsse an Vereine oder die Fort- und Weiterbildung.

2.9.4.1 Mieten und Pachten

Die Aufwendungen im Bereich Mieten und Pachten betrugen insgesamt 738.292,49 €. Sie umfassen z. B. die Mieten für Wertstoffhöfe, Pachtzahlungen für die Sortieranlage der Deponie Leonberg und die Miete an den ZV RBB.

2.9.4.2 Nachsorgerückstellungen

Für die Kreismülldeponien und die Erddeponie Baresel wurden Zuführungen zu Nachsorgerückstellungen in Höhe von 1.591.044,74 € gebucht.

2.9.5 Zinsen

Die Zinserträge betrugen 152.717,40 €. Der AWB erhielt in den Jahren 2017-2020 Zinsen bei der IKB Deutsche Industriebank AG, der AK Bank AG, der NIBC Bank und für das BVL-Darlehen. Die Zinsaufwendungen (Verwahrentgelte, Steuernachzahlungen) betrugen auf 58.443,40 €. Dazu folgende Übersicht:

Zinsen	**Stand 31.12.20**	**Stand 31.12.19**	**Abweichung**	**Abw.**
	€	**€**	**€**	**%**
Zinserträge	125.423,53	97.077,45	28.346,08	29
sonst. Zinserträge	27.293,87	47.750,00	- 20.456,13	-43
Summe Zinserträge	**152.717,40**	144.827,45	7.889,95	5
Zinsaufwendungen Landkreis	27.800,49	13.189,99	14.610,50	-53
sonst. Zinsaufwand	30.642,91	37,11	30.605,80	82473
Summe Zinsaufwendungen	**58.443,40**	13.227,10	45.216,30	342

2.10 Belegprüfung

Im Rahmen der Rechnungsabwicklung wurde geprüft, ob anhand der Unterschriftenliste und Zuständigkeitsregelung die jeweils Berechtigten den Vorgang sachlich und rechnerisch festgestellt und die Zuständigen angeordnet haben.
Die Belege lagen regelmäßig vor und das Vier-Augen-Prinzip war eingehalten.
Bei der in Stichproben durchgeführten Belegprüfung wurden auch die Gewährung und der Abzug von Skonto geprüft.

Bei den geprüften Rechnungen mit einem Betrag von über 2.000 € lag jeweils die Vergabeverfügung vor (s. Ziffer 4.4 der ZO vom 01.07.2018). Diese wird regelmäßig mit der ersten Rechnung in der Buchhaltung abgelegt. Die Originalrechnungen lagen vor.

Es gab keine Beanstandungen.

2.11 Interne Regelungen

2.11.1 Zuständigkeitsordnung

Die Bewirtschaftungsbefugnisse bei Entscheidungen von Bauvorhaben und beim Vollzug des WPL umfassen nach der Zuständigkeitsordnung (ZO) des AWB ab 01.07.2018 folgende Wertgrenzen:

Zuständig	**Wertgrenze**
Werksausschuss	mehr als 500.000 €
Erster Werkleiter	bis 500.000 €
Werkleiter	bis 100.000 €
Sachgebietsleiter	bis 10.000 €

Durch die Ernennung der Fachbereichsleiter zu Werkleitern wurde die Zuständigkeitsordnung mit Wirkung zum 01.12.2020 neu gefasst.

Die Prüfung der Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnis im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung ergab keine Beanstandungen.

2.11.2 Betriebssatzung

Der Kreistag des Landkreises Böblingen beschloss am 30.03.2020 die Änderung der Betriebssatzung (BS) des AWB vom 01.04.2018. Der Anlass war das Ausscheiden des bisherigen Werkleiters Herr Bagin zum 01.04.2020. Demnach sind nicht hauptamtliche Werkleiter Ehrenbeamte des Landkreises und erhalten eine Entschädigung nach der Satzung des Landkreises (§ 9 BS). Die monatliche Aufwandsentschädigung umfasst 500 €. Die Satzung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde mit Beschluss des Kreistags vom 27.07.2020 zum 01.05.2020 geändert.

Der Kreistag bestimmte die Werkleitung neu zum 01.04.2020 mit Herrn Wuttke als Ersten Werkleiter, Herrn Hörmann als Werkleiter „Betriebswirtschaft, Verwaltung, Kommunikation“ und Herrn Koch als Werkleiter „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“. Die beiden Fachbereichsleiter wurden mit Beschluss des UVA vom 16.03.2020 zu Werkleitern ernannt (Vorlage 020/2020).
Die Geschäftsordnung unter Ziffer 1.11 sieht die Vertretung des 1. Werkleiters durch den Werkleiter „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“ vor.

2.11.3 Beschaffung

Die neue Dienstanweisung Beschaffung trat zum 01.04.2020 in Kraft.
Die Dienstanweisung regelt neben dem Beschaffungsprozess die Leistungs- und Rechnungsprüfung und wer am Beschaffungsprozess beteiligt ist. Die Zuständigkeiten bestimmt der Geschäftsverteilungsplan.
In den geprüften Fällen wurden die Zuständigkeiten beachtet.

2.11.4 Internes Kontrollsystem

Das Landratsamt Böblingen (Amt Steuerung und Service) plant den Aufbau eines internen Kontrollsystems (IKS).
Der AWB wird sich dem internen Kontrollsystem des Landratsamtes Böblingen anschließen. Bereits bestehende Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und nachweislich zu dokumentieren.

In diesem Zusammenhang verweist die Prüfung auf die Empfehlung der GPA (Bericht 06.02.2018, Rdnr. 30), Art und Umfang von Rückstellungen festzuhalten und über die Jahresabschlussarbeiten zu dokumentieren.

Nach Rücksprache der Prüfung mit dem Sachgebiet Betriebswirtschaft berechnet die Sachgebietsleitung die Höhe der Rückstellungen, die er im Jahresabschluss

an die Bereichsleitung Buchhaltung zur Berücksichtigung im Jahresabschluss weiterleitet. Die Trennung im Geschäftsprozess war gegeben. Die Rückstellungen waren in den Jahresabschlussordnern dokumentiert.

2.12 Fazit Jahresabschluss 2020

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht stellt nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 aufgrund § 110 GemO fest:

- die Vorgaben nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften zu den Erträgen und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen, der Vermögens- und Schuldenverwaltung waren eingehalten
- Rechnungsbeträge waren sachlich und rechnerisch begründet und belegt
- Der Wirtschaftsplan wurde eingehalten
- Nachweise des Vermögens, der Schulden und der Rückstellungen lagen vor
- Vertragsunterlagen lagen vor
- Die erforderlichen Unterlagen nach EigBG und EigBV lagen bei
- Der Lagebericht ist mit dem Jahresabschluss bis 30.06. d. J. vorzulegen. Dabei ist künftig ausführlicher auf die geplanten Anlagen und die Anlagen im Bau einzugehen (Ziffer 2.4.3)
- Die Prüfung bittet um Mitteilung zum Stand der Umsetzung der Ermittlung der Lagervorräte auf den Wertstoffhöfen (Ziffer 2.5.1)
- Die Prüfung empfiehlt die Erstellung einer Zusatzkostenbetrachtung zur Ermittlung und Darstellung der Kosten aus DSD-Tätigkeit (Ziffer 2.6.5)

Es liegen keine wesentlichen Beanstandungen vor.

3 Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle

3.1 Vorbemerkung

Die Vergabekontrollstelle der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht besteht seit der Einführung der Dienstanweisungen „DA Beschaffung“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL) im Jahr 2001 und „DA Bauvergabe“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die landkreiseigenen Einrichtungen, eingeführt im Jahr 2004).

Aufgrund dieser Dienstanweisungen sind im Vergabeverfahren entsprechende korruptionsverhütende Vorgaben vorgeschaltet worden.
Die Vergabestellen sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Eröffnungstermin bzw. der Submission die Vergabeunterlagen (Niederschriften und Leistungsverzeichnisse) der Vergabekontrollstelle zur Prüfung zu übergeben.

Die Vergabekontrollstelle und Bauprüfung ist neben der Prüfung von Vergaben im Baubereich (VOB) auch für die Überprüfung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL/VgV) sowie freiberuflichen Leistungen bspw. von Architekten und Ingenieuren (HOAI) zuständig.

3.2 Vergaben im Baubereich

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2020 insgesamt 5 eingereichte Ausschreibungen geplanter Baumaßnahmen nach VOB/A geprüft (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei haben die Vergabestellen die Bestimmungen der „DA Bauvergabe“ in der Fassung vom 22.12.2010 bzw. vom 01.06.2020 in der Regel eingehalten und die geplanten Baumaßnahmen weitestgehend korrekt ausgeschrieben.

Folgende Baumaßnahmen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Vergärungsanlage Leonberg Abbrucharbeiten	öffentlich	211.178,52
Tief- und Stahlbetonarbeiten für den Neubau einer Werkstattgrube in der Betriebswerkstatt des Abfallwirtschaftsbetriebes Böblingen	beschränkt	138.838,16
Tank- und Waschplatz Tief- und Kanalbauarbeiten	beschränkt	153.718,32
Stahlfertiggrube Betriebswerkstatt	beschränkt	111.437,55
Freiflächen PV-Anlage	öffentlich	710.549,00
Gesamt-Auftragsvolumen		**1.325.721,55**

Zu den in der Tabelle aufgeführten Submissionen hat die Vergabekontrollstelle den betreffenden Vergabestellen Prüfungsberichte mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen übergeben.

3.3 Vergaben im Liefer-/Dienstleistungsbereich

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2020 insgesamt 10 eingereichte Ausschreibungen von geplanten Lieferungen und Dienstleistungen nach UVgO und VgV geprüft (siehe nachfolgende Tabelle).
Dabei haben die Vergabestellen die Bestimmungen der „DA Beschaffung“ vom 27.07.2016 bzw. vom 01.02.2020 in der Regel eingehalten und die Lieferungen und Dienstleistungen weitestgehend korrekt ausgeschrieben.

Folgende Lieferungen und Leistungen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Liefer-/Dienstleistung	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
3 Müllfahrzeuge	EU Offenes Verfahren	736.901,55
Reinigen von insgesamt 1.670 Glas- und Dosencontainern an 326 Standorten	beschränkt	46.552,80
Übernahme und Verwertung von Altmetall und Elektrogeräten der Gruppe 4 aus dem Landkreis Böblingen	EU Offenes Verfahren	774.689,83
Lieferung von Arbeitskleidung für die Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsbetriebs Böblingen	öffentlich	186.174,63
Neues LKW-Fahrgestell mit Abrollkipperaufbau	öffentlich	177.101,75
Übernahme und Verwertung von Feinmaterial 0-10 mm	EU Offenes Verfahren	322.313,66

Liefer-/Dienstleistung	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Lieferung eines Gabelstaplers mit 2,5 t Restragkraft	beschränkt	49.856,80
Lieferung von 26 Abrollcontainern 36 m³	öffentlich	148.012,20
Beschaffung einer Lademaschine	EU Offenes Verfahren	254.040,00
Transport, Aufbereitung und Verwertung von Altholz aus Sperrmüll	EU Offenes Verfahren	1.204.875,00
Gesamt-Auftragsvolumen		**3.900.518,22**

Zu den in der Tabelle aufgeführten Submissionen hat die Vergabekontrollstelle den betreffenden Vergabestellen Prüfungsberichte mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen übergeben.

3.4 Fachtechnische Beratungsleistungen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2020 zu Beratungen oder zur Klärung von Problemfällen bei Vergaben hinzugezogen. Die Vergabekontrollstelle hat dabei Informationen zu vergaberechtlichen Bestimmungen von Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen im nationalen und EU-Bereich sowie zu begründeten Ausnahmefällen von ausschreibungsfreien Maßnahmen im Vergaberecht erteilt.

3.5 Fazit Vergabekontrollstelle

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2020 rechtzeitig über anstehende Ausschreibungen, Submissionen und Vergaben im Bau- und Liefer-/Dienstleistungsbereich informiert. Die Vergabekontrollstelle hat der Vergabestelle Beanstandungen im Berichtszeitraum in Form von ausführlichen Berichten mitgeteilt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wendet sich bereits in einem frühen Stadium einer Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme an die Vergabekontrollstelle, um eine vergaberechtlich beanstandungsfreie Ausschreibung der jeweiligen Maßnahme durchführen zu können. Ebenso nimmt die Vergabestelle die Beratung bei vergaberechtlichen Fragestellungen in Anspruch. Die Vergabekontrollstelle wird in konstruktiver Zusammenarbeit in die Vergabeprozesse eingebunden.

4 Örtliche Bauprüfung

4.1 Lieferung und Installation einer Freiflächen PV-Anlage auf der Kreismülldeponie in Sindelfingen

4.1.1 Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die abgeschlossene Baumaßnahme „Lieferung und Installation einer Freiflächen PV-Anlage auf der Kreismülldeponie in Sindelfingen“ nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) geprüft.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat in seiner Funktion als Vergabestelle die Baumaßnahme in der Zeit von Februar 2020 bis Dezember 2020 abgewickelt.

4.1.2 Umfang der Prüfung

Die Prüfung hatte folgende Schwerpunkte:
- Vollständigkeit der Projektunterlagen
- Vergabeprüfung
- Abwicklung der Baumaßnahme

4.1.3 Weitere Behandlung der Prüfungsfeststellungen

Der Prüfbericht beschränkt sich auf wesentliche Feststellungen
(§ 5 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO)) ggf. ergänzt durch Hinweise und Anregungen zur fachrechtlichen Verwaltungsoptimierung bei kommunalen Baumaßnahmen.

4.1.4 Vollständigkeit der Projektunterlagen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat der Prüfung die Planungsunterlagen, die Ver-gabeunterlagen und die Kassenbelege einschließlich der begründenden Unter-lagen zur Verfügung gestellt.

4.1.4.1 Baugenehmigung / Umwandlungsgenehmigung Waldfläche

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat gemäß § 50 Landesbauordnung (LBO) eine Baugenehmigung der Stadt Sindelfingen eingeholt. Die Baugenehmigung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage wurde am 18.10.2018 erteilt.

Zudem hat der Abfallwirtschaftsbetrieb einen Antrag auf befristete Waldumwandlung nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) gestellt, der am 05.10.2018 genehmigt wurde. Die Befristung der Umwandlungsgenehmigung läuft bis zum 31.12.2043.

4.1.4.2 Vergabeakten

Die Vergabeakte mit den beiden schriftlichen Angeboten, die im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht worden waren, Niederschrift, Preisspiegel und das Auftragsschreiben an die Fa. Vispirion EPC GmbH & Co. KG vom 16.03.2020 lagen der Prüfung vor.

Gemäß Ziffer 3.3.1 der Zuständigkeitsordnung des Abfallwirtschaftsbetriebs war aufgrund des Auftragswerts in Höhe von 710.549 Euro (brutto) der Werksausschuss zur Auftragserteilung befugt. Mit Datum vom 16.03.2020 hat der Werksausschuss gemäß der KT-Drucks. Nr. 028/2020 die Beauftragung der Fa. Vispirion EPC GmbH & Co. KG beschlossen, womit die Werksleitung den Auftrag für die Ausführung der Baumaßnahme erteilen konnte.

4.1.4.3 Rechnungsakten

Drei Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung der Fa. Vispirion EPC GmbH & Co. KG mit den begründenden Belegen lagen der Prüfung vor.

4.1.4.4 Ergebnis der Prüfung der Projektunterlagen

Die beiden schriftlich eingereichten Angebote, die Niederschrift, der Preisspiegel, der Bauauftrag sowie die Rechnungen mit den begründenden Belegen lagen vollständig vor. Es gab keine Beanstandungen.

4.1.5 Vergabeprüfung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist als öffentlicher Bauherr nach § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zwingend verpflichtet, die Vergabebestimmungen der VOB einzuhalten.

4.1.5.1 Wahl der Vergabeart

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat im Rahmen der Kostenschätzung voraussichtliche Gesamtbaukosten i.H.v. 624.750 Euro (netto) ermittelt.

Die Vergabestelle hat die Baumaßnahme gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A 2019 und § 3a Abs. 1 VOB/A 2019 regelkonform im Zuge einer Öffentlichen Ausschreibung veröffentlicht.

4.1.5.2 Bindefrist der Angebote

Nach § 10 Abs. 4 VOB/A 2019 soll die Bindefrist so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Eine formularmäßig vom Auftraggeber festgelegte Bindefrist ist nach §§ 307 und 308 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn sie unangemessen lang vereinbart wird. Unangemessen lang ist die Frist, wenn sie vom Auftraggeber für die zügige Prüfung und Wertung objektiv nicht benötigt wird.

Gibt der Auftraggeber eine unangemessene lange Bindefrist vor, kann dies zur Folge haben, dass kein wirksamer Vertrag zustande kommt, auch wenn der Auftraggeber den Auftrag noch innerhalb der Bindefrist, jedoch nach Ablauf der in Rede stehenden 30 Kalendertage erteilt.

Eine längere Bindefrist als 30 Kalendertage soll deshalb nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Sofern ein Ingenieurbüro die Vergabestelle bei der Erstellung der Vergabeunterlagen unterstützt, so liegt die Verantwortung für die Richtigkeit der Vergabeunterlagen trotzdem und ausschließlich bei der Vergabestelle.

Die Vergabestelle hat im vorliegenden Vergabeverfahren eine Bindefrist von 33 Kalendertagen vereinbart und ist somit den vergaberechtlichen Bestimmungen nicht nachgekommen. Gemäß der Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebs vom 23.04.2021 orientierte sich die Bemessung der Bindefrist insbesondere an

den festgelegten Sitzungsterminen des zuständigen Ausschusses. Die Beschlussfassung zur Zuschlagsentscheidung hängt von dem zuständigen Gremium ab, welches nur in bestimmten Abständen tagt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb sagte zu, die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 VOB/A 2019 einzuhalten und soweit künftig davon abgewichen werden wird, die Gründe für diese Entscheidung schriftlich zu dokumentieren.

4.1.5.3 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Vergabestelle hat die Verjährungsfrist bei der Baumaßnahme mit 4 Jahren nach § 13 Abs. 4 VOB/B regelkonform vereinbart.

Seitens des Herstellers werden jedoch darüber hinaus eine freiwillige Produktgarantie von 5 Jahren und eine Leistungsgarantie von 20 Jahren gewährt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat somit die Möglichkeit, bis zu 5 Jahre nach der Abnahme bei herstellungsbedingten Ausfällen von Modulen einen kostenfreien Ersatz einzufordern (siehe hierzu auch Ziffer 1.6.4.).

4.1.5.4 Vertragsstrafe

Gemäß § 9 VOB/A 2019 sind Vertragsstrafen bei Überschreitung der Fertigstellungsfristen nur dann zu vereinbaren, wenn die Überschreitung wesentliche Nachteile verursachen kann. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat nach Ziffer 4.1 der Besonderen Vertragsbedingungen (KEV 116.1 (B) BVB) und nach Ziffer 1.13.4 der Leistungsbeschreibung den Auftragnehmer bei einer verspäteten Inbetriebnahme dazu verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des entgangenen Stromertrags zu leisten.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat eine Vertragsstrafe definiert, da die festen Vergütungssätze aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für neu in Betrieb genommene Anlagen in der Regel monatlich um einen (nicht im Vorfeld bestimmten) festen Prozentsatz abgesenkt werden (Degression). Je später die Anlage in Betrieb genommen wird, desto geringer fällt demnach der Vergütungssatz aus. Der (reduzierte) Vergütungssatz gilt dann für die nächsten 20 Jahre. Dies bedeutet, dass sich die Einspeisevergütung bei einer verspäteten Inbetriebnahme über die nachfolgenden 20 Jahre vermindert.

Die Prüfung kann der Begründung der Vergabestelle folgen und sieht das Risiko wesentlicher Nachteile als erfüllt an. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die Vertragsstrafe jedoch nicht in Anspruch nehmen müssen, da die Baumaßnahme bereits am 18.12.2020 abgenommen und damit die vertragliche Fertigstellungsfrist am 01.02.2021 nicht überschritten wurde.

4.1.5.5 Kennzeichnung der Angebote

Die Vergabestelle hat die beiden schriftlichen Angebote der Bieter Vispirion EPC GmbH & Co. KG und LIMHILL Renewable Energy GmbH gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A 2019 mittels eines Lochstempels gekennzeichnet. Dies ist in der Niederschrift über den Eröffnungstermin vermerkt.

4.1.5.6 Prüfung der Angebote

Die Vergabestelle hat mit Unterstützung des Ingenieurbüros Klinger und Partner GmbH die Angebote mit ihren Einheits-, Gesamt- und Pauschalpreisen rechnerisch, wirtschaftlich und technisch geprüft und gemäß § 16d VOB/A 2019 entsprechend gewertet.

Gemäß der Verfahrensdokumentation hat die Prüfung der Angebotsunterlagen ergeben, dass insbesondere die eingereichten Unterlagen des Bieters LIMHILL Renewable Energy GmbH unzureichend waren. Darüber hinaus hat die Vergabestelle wesentliche Abweichungen vom ausgeschriebenen Leistungsverzeichnis festgestellt (Tischneigung, Bodenabstand). Abschließend haben trotz Nachforderung durch die Vergabestelle weiterhin wesentliche Angebotsbestandteile gefehlt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat den Bieter LIMHILL Renewable Energy GmbH unter Bezug auf die nachfolgenden vergaberechtlichen Regelungen ausgeschlossen:

- Der Bieter ist von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abgewichen; damit ist keine Vergleichbarkeit mehr mit den anderen Angebote gegeben (zwingender Ausschluss gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A i.V.m. § 13 Abs.1 Nr. 5 VOB/A)
- Trotz Nachforderung fehlender Angebotsbestandteile hat der Bieter nicht alle geforderten Unterlagen vollständig eingereicht (zwingender Ausschluss gemäß § 16a Abs. 5 VOB/A)

- Da gemäß Ziffer 4 der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Einreichung von Nebenangeboten ausgeschlossen war, darf der Bieter keine technischen Alternativen anbieten (zwingender Ausschluss gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 6 VOB/A)

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat bei der Angebotsprüfung des Bieters Vispiron EPC GmbH & Co. KG festgestellt, dass der Bieter alle geforderten Unterlagen eingereicht hat. Die Vergabestelle hat das Angebot der Fa. Vispiron EPC GmbH & Co. KG zur Wertung zugelassen.

Die Prüfung konnte die Angebotsprüfung anhand der Vergabedokumentation nachvollziehen.

4.1.5.7 Preisspiegel

Die Vergabestelle hat nach dem Ausschluss des Bieters LIMHILL Renewable Energy GmbH auf die Erstellung eines Preisspiegels verzichtet, da lediglich noch ein wertbares Angebot des Bieters Vispiron EPC GmbH & Co. KG vorlag.

4.1.5.8 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

Nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.
Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro/netto vor der Zuschlagserteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung per Post, Fax oder Online einzuholen.

Die Vergabestelle hat vor Zuschlagserteilung, im vorliegenden Fall an die Fa. Vispiron EPC GmbH & Co. KG, den Auszug aus dem Gewerbezentralregister angefordert und am 24.02.2020 vom Bundesamt für Justiz erhalten. Die Vergabestelle ist somit den gesetzlichen Bestimmungen nachgekommen.

4.1.5.9 LTMG-Vertragsstrafe

Öffentliche Auftraggeber müssen seit dem 01.07.2013 bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Wert über 20.000 Euro/netto das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) anwenden.

Ist das Gesetz anzuwenden, ist für den Fall schuldhafter Verstöße nach § 8 Abs. 1 LTMG eine Vertragsstrafe zu vereinbaren (auch wenn keine Vertragsstrafe wegen Verzugs vereinbart wird). Hierzu ist die Regelung unter Nr. 4.2 in den Besonderen Vertragsbedingungen (- KEV 116.1 (B) BVB -) anzukreuzen.

Die Vergabestelle ist der gesetzlichen Bestimmung nachgekommen und hat eine Vertragsstrafe bei schuldhaften Verstößen gemäß § 8 Abs. 1 LTMG in den Vergabeunterlagen vereinbart.

4.1.5.10 Ergebnis der Vergabeprüfung

- Die Bindefrist darf gemäß § 10 Abs. 4 VOB/A 2019 nicht länger als max. 30 Tage betragen, Ausnahmefälle sind zu begründen

Darüber hinaus hat die Vergabestelle die VOB-Regelungen eingehalten.

4.1.6 Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme

4.1.6.1 Prüfung der Baurechnungen

Die Prüfung hat anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt, dass sowohl die sachliche und rechnerische Feststellung sowie die Anordnung der Abschlags- und Schlussrechnung der Fa. Vispirion EPC GmbH & Co. KG vor ihrer Anweisung von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet worden waren.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat das Vier-Augen-Prinzip eingehalten.

4.1.6.2 Nachlässe

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat sich im Verlauf der Bauausführung gemeinsam mit dem Auftragnehmer darauf geeinigt, das ursprünglich ausgeschriebene Montagesystem abzuändern und auf die Vorlage eines Anlagenzertifikats zu verzichten. Daraus resultierte eine Ersparnis von insgesamt 21.185,08 Euro/brutto.

Hinsichtlich des geänderten Montagesystems hat der Auftragnehmer den Vorschlag unterbreitet, Module mit einer Leistung von 355 Wp (in der Ausschreibung waren Module mit einer Leistung von mindestens 285 Wp gefordert) zu verwenden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat in der Leistungsbeschreibung leistungsstärkere Module ausdrücklich zugelassen. Mit den 355 Wp-Modulen konnte die geforderte Anlagenleistung von 750 kWp mit einer geringeren Tischanzahl erreicht werden. Dadurch bestand kein Erfordernis zur Ausführung der ausgeschriebenen (teureren) Betonfundamente in Bereichen mit geringerer Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht, da die Tische alle in Bereichen mit ausreichend Abstand zur Deponieabdichtung angeordnet werden konnten. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat nach Prüfung der Planung des Bieters Vispiron EPC GmbH & Co. KG und Verifizierung des ausreichenden Abstandes zur Dichtung den Vorschlag angenommen, woraus eine Kostenersparnis für den Auftraggeber in Höhe von 10.165,08 Euro/brutto ohne Nachteile resultiert.

Hinsichtlich des entfallenen Anlagenzertifikats ist der Abfallwirtschaftsbetrieb davon ausgegangen, dass der Netzbetreiber ein solches Zertifikat fordert, wozu er gesetzlich berechtigt ist. Mit dem Zertifikat wird die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Bauteile überprüft. Der Netzbetreiber, die Stadtwerke Sindelfingen, hat im Laufe der Umsetzung des Vorhabens darauf verzichtet, ein solches Zertifikat einzufordern. Hierdurch hat sich der Anlagenpreis um weitere 11.020 Euro/brutto reduziert.

4.1.6.3 Kostenfeststellung

Eine Kostenfeststellung der Gesamtbaukosten in Form eines Soll/Ist-Vergleichs liegt vor. Dort kann nachvollzogen werden, ob die ursprünglich geplanten Kosten über- bzw. unterschritten wurden. Die Prüfung stellte fest, dass ca. 3,1 % weniger Kosten als ursprünglich beauftragt angefallen sind (18.263,00 Euro/netto). Die Differenz basiert insbesondere auf den entfallenen Leistungen der Betonfundamente (8.763 Euro/netto) und des Anlagenzertifikats (9.500 Euro/netto).

Der Abfallwirtschaftsbetrieb schloss die Baumaßnahme mit Gesamtbaukosten in Höhe von 578.837 Euro/netto bzw. 674.098,43 Euro/brutto (Berücksichtigung der Mehrwertsteueränderung im Zeitraum von Juli bis Dezember 2020) ab.

4.1.6.4 Abnahmeniederschrift

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat zur Prüfung die Abnahmeniederschrift vom 18.12.2020 über die ordnungsgemäße und baurechtskonforme Durchführung der Baumaßnahme vorgelegt. Die 4-jährige Gewährleistung endet gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B demnach am 17.12.2024.
Darüber hinaus hat der Bieter freiwillig eine Produktgarantie von 5 Jahren und eine Leistungsgarantie von 20 Jahren für die Module gewährt.

4.1.6.5 Unterrichtung über Schlusszahlung bei Bauleistungen

Nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B schließt die vorbehaltslose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde. Die Vergabestelle hat die schriftliche Unterrichtung über die Schlusszahlung am 21.12.2020 durchgeführt und dafür das Formblatt - KEV 354 MittSZ - verwendet.

4.1.6.6 Ergebnis der Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die VOB-Regelungen eingehalten. Es gab keine Beanstandungen.

4.2 Fazit Bauprüfung

Die Prüfung stellt abschließend fest, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb die folgenden VOB-Regelungen künftig zu beachten hat:

- Maximale Bindefrist der Angebote von 30 Tagen, bei berechtigten Ausnahmefällen Angabe einer stichhaltigen Begründung

Laut der Stellungnahme vom 23.04.2021 hat der Abfallwirtschaftsbetrieb die künftige Beachtung zugesichert. Darüber hinaus hat der Abfallwirtschaftsbetrieb die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten.

5 PERSONALWESEN

5.1 Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüft die Personalausgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs begleitend während des Jahres. Hinzu kommen Schwerpunktprüfungen zu aktuellen Themen. Die Prüfung beschränkte sich gemäß § 3 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) auf Stichproben. Bei Prüfungen anhand der Personalakten hat die Prüfung die aktuellen besoldungs- bzw. vergütungsrelevanten Verfügungen sowie deren EDV-technische Umsetzung im Verfahren geprüft. Das Amt für Personal stellte dem Prüfer auf Anforderung mehrere Auswertungen des Abrechnungsprogramms dvv.Personal zur Verfügung, welche nach Fachbereichen und Sachgebieten sortiert waren.

Rechtsgrundlagen für die Prüfung waren

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und die diesen ergänzenden weiteren Tarifbestimmungen
- der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)
- das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG), das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie die jeweils einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen
- das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG)

Neben der begleitenden Prüfung hat die Prüfung die Befristung von Arbeitsverträgen mit Tarifbeschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebs schwerpunktmäßig geprüft.

5.2 Aktenführung

Das Amt für Personal führt und bearbeitet die Personalakten der Beamtinnen, Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Abfallwirtschaftsbetriebs

zentral im Landratsamt Böblingen. Die Aktenführung erfolgt seit Juli 2019 ausschließlich digital über das Dokumentenmanagementsystem d.3 ecm. Die Prüfung hat im Rahmen einer eigenen Prüferrolle Zugriff auf das System.

Da § 3 Abs. 5 TVöD keine eigene Regelung zur Personalaktenführung enthält, können die beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß auch für die Führung der Personalakten der Tarifbeschäftigten herangezogen werden. Gemäß Nr. 50.1 Satz 4 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) ist die rein elektronische Führung der Personalaktendaten zulässig.

5.3 Gehaltsabrechnung

Die Gehaltsabrechnungen des Abfallwirtschaftsbetriebs erstellt das Amt für Personal über das landeseinheitliche Abrechnungsprogramm dvv.Personal. Zum Stichtag 31.12.2020 waren insgesamt **497** Personalfälle abzurechnen.

Das Personal des Abfallwirtschaftsbetriebs setzte sich zum Stichtag zusammen aus

- 24 Beamtinnen und Beamten
- 277 Tarifbeschäftigten
- 194 geringfügig Beschäftigten
- zwei Auszubildenden

Die Prüfung hat Leseberechtigung und Zugriff auf das Echtsystem HP2 von dvv.Personal. Zudem erhält die Prüfung alle Personaldatenmitteilungen des Amtes für Personal. Die Meldungen betreffen Einstellungen, Weiterbeschäftigungen, Festanstellungen, Austritte, Beförderungen, Höhergruppierungen, Änderungen des Beschäftigungsumfangs sowie Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Bediensteten wie z.B. Eheschließung, Mutterschutz, Geburt eines Kindes oder Elternzeit. Die Prüfung wertete die eingegangenen Mitteilungen aus und glich die Daten mit den Eingaben im Abrechnungssystem und gegebenenfalls mit den Personalakten ab.

Es gab keine Beanstandungen.

5.4 Tarifbeschäftigte

5.4.1 Tariferhöhung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist als Eigenbetrieb des Landkreises Böblingen tarifgebunden. Die Tarifvertragsparteien hatten für die Beschäftigten im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) Erhöhungen der Tabellenwerte und der individuellen Zwischen- und Endstufen ab dem 01.03.2020 vereinbart. Die Tariferhöhung war nicht linear, sie fiel je nach Entgeltgruppe und Stufe unterschiedlich aus und betrug mindestens 0,96 %, durchschnittlich 1,06 % und höchstens 1,81 %. Die Ausbildungsvergütungen blieben unverändert. Das Amt für Personal setzte die tariflichen Anpassungen zum 01.03.2020 fehlerfrei um.

5.4.2 Corona-Sonderzahlung

Die Tarifvertragsparteien vereinbarten am 25.10.2020 den Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020). Der Tarifvertrag galt für alle Tarifbeschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebs, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, sowie für die Auszubildenden, die nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vergütet werden. Die Corona-Sonderzahlung war spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 auszuzahlen, wenn das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis am 01.10.2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.10.2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Gemäß der Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1 des Tarifvertrags war die einmalige Corona-Sonderzahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt zu gewähren. Es handelte sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) und war deshalb steuerfrei auszuzahlen. Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung betrug

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8: 600 €
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12: 400 €
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15: 300 €
- für die Auszubildenden: 225 €

Die Corona-Sonderzahlung war kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Das Amt für Personal zahlte die Corona-Sonderzahlung mit der Gehaltsabrechnung Dezember 2020 fristgemäß und fehlerfrei aus.

5.4.3 Neueinstellungen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellte im Prüfungszeitraum insgesamt elf Tarifbeschäftigte ein. Sechs Arbeitsverträge waren unbefristet, fünf Beschäftigte erhielten einen befristeten Vertrag. § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) regelt die Zulässigkeit von Befristungen. Vier befristete Arbeitsverträge waren gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt. Eine Befristung war sachgrundlos nach § 14 Abs. 2 TzBfG. Dies war nicht zu beanstanden, da die kalendermäßige Befristung ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig ist. Bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb beachtete diese gesetzlichen Vorgaben. Der Personalrat war bei allen Einstellungsmaßnahmen beteiligt.

5.4.4 Festanstellungen/Weiterbeschäftigungen

Im Prüfungszeitraum erhielten fünf Beschäftigte ihre Festanstellung nach vorausgegangener Befristung ihres Arbeitsverhältnisses.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb beschäftigte im Jahr 2020 insgesamt 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 14 TzBfG befristet weiter. Vier Befristungen im Bereich der Wertstoffhofbetreuung beruhen auf § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG, wonach der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht. Ursächlich hierfür sind die bis zum 31.12.2021 befristeten Vereinbarungen mit der Duales System Deutschland (DSD) GmbH. Der Personalrat war bei allen Maßnahmen beteiligt.

5.4.5 Höhergruppierungen

Das Amt für Personal nahm im Prüfungszeitraum acht Höhergruppierungen vor.

Höhergruppierungen erfolgen stufengleich. Die Beschäftigten werden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie bereits in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die stufengleiche Höhergruppierung gilt auch bei einer Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD beginnt die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung.

Die Prüfung legte ihren Schwerpunkt auf die korrekte Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe. Entscheidend war der Zeitpunkt der Höhergruppierung. Die entsprechenden Änderungsverträge waren in den Personalakten vorhanden.
Die abrechnungstechnische Umsetzung der Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 TVöD war in zwei geprüften Personalfällen fehlerhaft. Im ersten Fall war der Beschäftigte bislang in Entgeltgruppe 3 Stufe 3 eingruppiert. Mit dem Änderungsvertrag vom 28.04.2020 wurde er mit Wirkung vom 15.06.2020 in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert. Die Höhergruppierung erfolgte stufengleich gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD. Der Sachbearbeiter zahlte das höhere Tabellenentgelt ab dem 15.06.2020, beachtete jedoch die Vorschrift des § 17 Abs. 4 Satz 4 TVöD nicht, wonach der Beschäftigte vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe erhält, hier also Stufe 3. Aufgrund der zeitnahen begleitenden Prüfung konnte der Personalsachbearbeiter dem Beschäftigten umgehend das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 für den Zeitraum vom 01.06.2020 bis 14.06.2020 in Höhe von 154,23 € nachzahlen.
(Pers. Nr. 30000443)

Im zweiten Fall war der Beschäftigte bislang in Entgeltgruppe 6 Stufe 5 eingruppiert. Mit dem Änderungsvertrag vom 31.03.2020 wurde er mit Wirkung vom 01.01.2020 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert. Die Höhergruppierung erfolgte stufengleich gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD. Bei der EDV-Eingabe beachtete der Sachbearbeiter jedoch § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD nicht, wonach die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung neu beginnt. Im Personalfall des Beschäftigten war im Informationstyp 8 (Basisbezüge) im Feld „Beginn Stufe“ der 01.01.2019 hinterlegt. Der Beschäftigte wäre deshalb bereits zum 01.01.2024 in die Stufe 6 vorgerückt und hätte ein um ca. 68 € höheres monatliches Tabellenentgelt bezogen. Das Datum im Feld „Beginn Stufe“ war gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD auf den 01.01.2020 abzuändern, so dass der Beschäftigte nach fünf Jahren in Stufe 5 zum 01.01.2025 in die Stufe 6 vorrückt.

Nach Prüfungsfeststellung korrigierte das Amt für Personal die Eingaben umgehend. Aufgrund der zeitnahen begleitenden Prüfung konnte somit ein Vermögensschaden verhindert werden.
(Pers. Nr. 10000131)

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

5.4.6 Leistungsentgelt

Die Dienstvereinbarung über die Bezahlung eines Leistungsentgelts gemäß § 18 TVöD, im Prüfungszeitraum in der Fassung vom 15.05.2019, dient der betrieblichen Vereinbarung eines Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD zur Regelung der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) beim Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Tarifbeschäftigten, auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD (VKA) Anwendung findet. Gemäß § 18 Abs. 1 TVöD soll die leistungsorientierte Bezahlung dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern und zugleich die Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz zu stärken.

Das Budget des Abfallwirtschaftsbetriebs für die leistungsorientierte Bezahlung betrug im Jahr 2020 insgesamt **201.225,40 €**. Die Betriebliche Kommission, bestehend aus jeweils vier vom Arbeitgeber und vom Personalrat benannten Vertretern, legt die Höhe der Basis- und Bonusleistungsprämie jährlich fest. Grundlage hierfür ist das zur Verfügung stehende Finanzvolumen gemäß § 18 Abs. 3 TVöD in Verbindung mit der Protokollerklärung zu Abs. 3 Satz 1.

Im Jahr 2020 betrug die Basisprämie 676,14 €. Die Bonusleistungsprämie entspricht in ihrer Höhe der Basisprämie. Sie kann zusätzlich zur Basisprämie gewährt werden, wenn im Bewertungszeitraum (01.10.2019 bis 30.09.2020) besonders herausragende Leistungen erbracht wurden. Maximal 20 % der Vollzeitäquivalente der Tarifbeschäftigten eines Fachbereichs des Abfallwirtschaftsbetriebs können diese Prämie (676,14 € x 2 = 1.352,28 €) erhalten. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Leistungsentgelt anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs. Maßgeblicher Stichtag ist der 1. April. Das Leistungsentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig.

19,79 % der Tarifbeschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebs erhielten die Bonusleistungsprämie. Das Amt für Personal zahlte die Prämien mit der Gehaltsabrechnung Dezember 2020 fehlerfrei aus.

Es gab keine Beanstandungen.

5.4.7 Dienstjubiläen

Im Prüfungszeitraum konnten zwei Beschäftigte ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die jeweiligen Dankurkunden sind als Mehrfertigung in den Personalakten vorhanden. Das Amt für Personal hat das Jubiläumsgeld in Höhe von 350 € gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a TVöD termingerecht ausgezahlt. Das Jubiläumsgeld ist steuer- und sozialversicherungspflichtig. Das Amt für Personal hat die Abzüge korrekt ermittelt und diese in der maßgeblichen Gehaltsabrechnung mit der Auszahlung des Jubiläumsgeldes ausgewiesen.
(Pers. Nr. 1842833, 1938654)

5.4.8 Geringfügig Beschäftigte

Zum Stichtag 31.12.2020 befanden sich insgesamt 194 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis gemäß § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV.

Die Prüfung hat die Personalakten stichprobenweise geprüft. Jede geprüfte Akte enthielt einen Arbeitsvertrag, einen Personalfragebogen (zur Feststellung, ob ein Minijob vorliegt) und Meldungen zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale gemäß der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV).

110 geringfügig Beschäftigte in der Wertstoffhofbetreuung haben einen befristeten Arbeitsvertrag bis zum 31.12.2021 gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG. Die Befristung beruht auf den ebenfalls bis zum 31.12.2021 befristeten Garantiegeberverträgen, unter anderem mit der DSD GmbH. Der Personalrat war bei allen Maßnahmen beteiligt.

Aufgrund § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) besteht für den Arbeitgeber eine Verpflichtung, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die Arbeitszeitnachweise ordnungsgemäß geführt und zur weiteren Bearbeitung an das Amt für Personal weitergeleitet. Die Aufzeichnungen waren vollständig in den Akten enthalten.

Es gab keine Beanstandungen.

5.5 Beamte

5.5.1 Beförderungen

Im Prüfungszeitraum hat der Abfallwirtschaftsbetrieb zwei Beamte des höheren Dienstes, eine Beamtin und einen Beamten des gehobenen Dienstes sowie eine Beamtin des mittleren Dienstes befördert. Zudem stiegen eine Beamtin und ein Beamter in den höheren Dienst auf und wurden zur Kreisverwaltungsrätin bzw. zum Kreisverwaltungsrat ernannt. Die entsprechenden Planstellen standen gemäß § 89 LBesGBW zur Verfügung und waren im Stellenplan des Abfallwirtschaftsbetriebs ausgewiesen. Die Ernennungsurkunden gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LBG waren in den Personalakten vorhanden. Das Amt für Personal setzte die Beförderungen im Abrechnungssystem korrekt um.

Es gab keine Beanstandungen.

5.5.2 Dienstjubiläum

Ein Beamter erfüllte die Voraussetzungen für sein 40-jähriges Dienstjubiläum. Die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit gemäß § 82 Abs. 2 LBG war korrekt. Die Jubiläumsgabe in Höhe von 400 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO) hat das Amt für Personal termingerecht ausbezahlt. Die vom Ministerpräsidenten unterzeichnete Dankurkunde ist als Mehrfertigung in der Personalakte vorhanden.
(Pers. Nr. 816322)

Es gab keine Beanstandungen.

5.5.3 Jubiläumsdienstzeiten

Die Prüfung hat im Rahmen einer Schwerpunktprüfung die vom Amt für Personal festgesetzten Jubiläumsdienstzeiten der Beamtinnen und Beamten des Abfallwirtschaftsbetriebs überprüft.

Gemäß § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter (Jubiläumsgabenverordnung – JubGVO) ist die Jubiläumsdienstzeit nach § 82 Abs. 2 LBG zu berechnen und der Zeitpunkt der Dienstjubiläen (Jubiläumstage) festzusetzen. Die Berechnung und die Festsetzung sind den Beamtinnen und Beamten schriftlich mitzuteilen.

Es gab folgende Beanstandungen:

Die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit bei einer Beamtin war richtig, das Amt für Personal hatte den Beginn der Jubiläumsdienstzeit auf den 01.10.1999 festgesetzt. Im Abrechnungssystem war jedoch im Informationstyp 41 (Datumsangaben) der 01.08.1997 signiert. Dieses Datum beruhte auf einer früheren Festsetzung, bei der fälschlicherweise die Ausbildungszeiten berücksichtigt worden waren. Nach Prüfungsfeststellung korrigierte das Amt für Personal das Datum auf den 01.10.1999.
(Pers. Nr. 370137)

Eine weitere Beamtin des Abfallwirtschaftsbetriebs hatte ihre Ausbildung im mittleren Verwaltungsdienst mit der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung am 19.09.2001 abgeschlossen. Sie wurde mit Wirkung vom 01.10.2001 zur Kreissekretärin ernannt. Das Amt für Personal berücksichtigte die Ausbildungszeiten bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit und setzte den Beginn auf den 01.08.1999 (Ausbildungsbeginn) fest. Nach dem 31.12.2000 sind nur noch die in § 103 Abs. 2 LBG a.F., seit dem 01.01.2011 in § 82 Abs. 2 LBG geregelt, abschließend aufgeführten Zeiten anrechenbar. Ausbildungszeiten sind seither nicht mehr anrechenbar. Da die Beamtin ihre Ausbildung nach dem 31.12.2000 abgeschlossen hatte, war die Anrechnung der Ausbildungszeit nicht mehr zulässig und deshalb zu beanstanden. Das Amt für Personal korrigierte den Beginn der Jubiläumsdienstzeit nach Prüfungsfeststellung auf den 01.10.2001.
(Pers. Nr. 330991)

5.6 Altersteilzeit

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27.02.2010, im Prüfungszeitraum in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 25.10.2020, regelt die Altersteilzeit von Tarifbeschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebs. Die persönlichen Voraussetzungen für Altersteilzeit sind in § 5 Abs. 1 TV FlexAZ geregelt. Die Beschäftigten müssen

- das 60. Lebensjahr vollendet haben
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gestanden haben.

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann und darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

Das Amt für Personal hat mit drei Beschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebs Altersteilzeitarbeit vereinbart. Die entsprechenden Anträge und Altersteilzeitvereinbarungen sind in den Personalakten vorhanden. Ein Beschäftigter hatte das sogenannte Teilzeitmodell beantragt.

Gemäß § 6 Abs. 2 TV FlexAZ beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Beim Teilzeitmodell wird die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit durchgehend erbracht. Zwei Beschäftigte hatten das sogenannte Blockmodell beantragt, wobei die zu leistende Arbeit in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses mit der bisherigen Arbeitszeit geleistet wird und die Beschäftigten in der zweiten Hälfte von der Arbeit freigestellt werden.

Die Prüfung hat die Berechnung der bisherigen Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz (AltTZG) sowie die Entgelte und Aufstockungsleistungen gemäß § 7 TV FlexAZ geprüft. Hierbei gab es keine Beanstandungen.
(Pers. Nr. 462214, 1586166, 1842559)

5.7 Leistungsprämien

Im Rahmen der Dienstvereinbarung über die Gewährung von Leistungsprämien in der Fassung vom 06.12.2019 gewährte der Abfallwirtschaftsbetrieb individuelle Leistungsprämien und Teamleistungsprämien an besonders engagierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leistungsprämien nach dieser Dienstvereinbarung sind eine Freiwilligkeitsleistung aus Haushaltsmitteln des Abfallwirtschaftsbetriebs.

Das Amt für Personal zahlte nach Entscheidung der Werkleitung und der Vergabekommission im Jahr 2020 Leistungsprämien in Höhe von **insgesamt 98.850 €** aus. Hiervon wurden 49.800 € als steuerfreie Corona-Prämien im Sinne des § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt, die weiteren Leistungsprämien in Höhe von 49.050 € waren steuerpflichtig. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hielt die Höchstbetragsgrenzen des § 2 Nr. 2 der Dienstvereinbarung (maximal 5.000 € für eine Einzelprämie und 10.000 € für eine Teamleistungsprämie) ein.

Es gab keine Beanstandungen.

5.8 Fazit Personalprüfung

Das Amt für Personal führte die geprüften Personalakten der Bediensteten des Abfallwirtschaftsbetriebs im Berichtsjahr vollständig und ordentlich. Die digitale Aktenführung ist zulässig. Das Amt für Personal führte Besoldungs- und Tariferhöhungen sowie Beförderungen und Höhergruppierungen vereinbarungsgemäß und termingerecht durch.

Bei zwei Höhergruppierungen war die abrechnungstechnische Umsetzung fehlerhaft. Bei einer Beamtin war die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit zu berichtigen. Das Amt für Personal korrigierte die Fehler umgehend nach Prüfungsfeststellung.

Im Übrigen stellte die Prüfung keine Abweichungen von beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. tariflichen Regelungen fest.

6 Zusammenfassung der Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Der Jahresabschluss 2020 des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen. Die örtliche Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die Prüfung bestätigt:

- Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird ordnungsgemäß nach den anzuwendenden Vorschriften geführt; die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs waren im Berichtsjahr geordnet. Es bestehen keine mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten

- Der Jahresabschluss ist als Nachweis der Erfüllung des Wirtschaftsplans ordnungsgemäß aufgestellt worden und entspricht den gemeindewirtschafts- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften (entsprechend § 48 LKrO i.V.m. §§ 111 Abs. 1, 110 Abs. 1 und 112 Abs. 1 GemO, sowie EigBG und EigBVO)

- Die Angaben nach Anlage 9 zu § 12 EigBVO werden dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns bzw. Behandlung des Jahresverlusts zu Grunde gelegt

- Der Lagebericht ist bis 30.06. d. J. vorzulegen. Künftig ist ausführlicher auf den Stand der Anlagen im Bau und geplanter Anlagen einzugehen (Ziffer 2.4.3)

- Die Ermittlung der Vorräte auf Wertstoffhöfen ist umzusetzen (Ziffer 2.5.1)

- Die Prüfung empfiehlt die Erstellung einer Zusatzkostenbetrachtung für den DSD-Bereich (Ziffer 2.6.5)

- Der AWB hat die Beachtung der maximalen Bindefrist der Angebote von 30 Tagen nach VOB, oder bei Abweichung die Angabe stichhaltig zu begründen, zugesichert (Ziffer 4.1.5.2)

- Zwei fehlerhafte Höhergruppierungen und die Jubiläumsdienstzeit einer Beamtin wurden von der Prüfung festgestellt und vom Amt Personal berichtigt (Ziffern 5.4.5 und 5.5.3)

7 Beschlussempfehlung

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht empfiehlt dem Kreistag,

- den Jahresabschluss 2020 des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen gemäß § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen,
- über die Verwendung des Jahresgewinns von 983.416,58 € zu beschließen
- die Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2020 zu entlasten.

Böblingen, den 11.11.2021

Hettler